

Beschlußempfehlung und Bericht **des Wahlprüfungsausschusses**

zu den gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingegangenen Wahleinsprüchen

A. Problem

Gemäß § 26 Abs. 2 des Europawahlgesetzes finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung. Der Deutsche Bundestag hat danach nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuß auch über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 17. Juni 1984 zu entscheiden. Die Gültigkeit der genannten Wahl wurde mit 17 Wahleinsprüchen angefochten.

Zwei Einsprüche wurden zurückgezogen.

B. Lösung

Zurückweisung der 15 Wahleinsprüche, davon

zwei wegen Unzulässigkeit,

da in einem Fall die Einspruchsführerin vom Wahlrecht ausgeschlossen war,

und im anderen Fall der Einspruch nicht innerhalb der Einspruchsfrist eingelegt worden war,

die übrigen 13 Einsprüche wegen offensichtlicher Unbegründetheit im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG.

Offensichtlich unbegründet sind nach ständiger Praxis des Bundestages Einsprüche, die

- a) keine konkrete Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen rügen,
- b) sich zwar auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen können, diese jedoch angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf

die Mandatsverteilung haben konnten (vgl. Bundesverfassungsgericht, seit BVerfGE Bd. 4, 370 [372f.] ständige Rechtsprechung).

Der Wahlprüfungsausschuß ist davon ausgegangen, daß diese Grundsätze auch für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden sind.

C. Alternativen

Alternativen standen hinsichtlich der Entscheidung nicht zur Diskussion. Der Wahlprüfungsausschuß hat jedoch trotz mangelnder Erheblichkeit behaupteter Wahlfehler Nachforschungen angestellt, um auf Grund festgestellter Fehler bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl nach Möglichkeit dafür Sorge tragen zu können, daß diese sich bei künftigen Wahlen nicht wiederholen.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Verfahren zu den Wahleinsprüchen Eu-WP 5/84 und Eu-WP 15/84 auf Grund der Beratungen des Wahlprüfungsausschusses zur Sach- und Rechtslage gemäß § 2 Abs. 6 WPG einzustellen,
2. die aus den Anlagen 1 bis 15 ersichtlichen Entscheidungen zu treffen.

Bonn, den 14. März 1985

Der Wahlprüfungsausschuß

Schulte (Unna)	Buschbom	(zu Anlagen 1 bis 8)
Vorsitzender	Dr. Kübler	(zu Anlagen 9 bis 15)
	Berichterstatter	

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: Eu-WP 3/84 — des Herrn
Bernd Neuefeind, wohnhaft: Walhoner Str. 4, 5100 Aachen,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland vom 17. Juni 1984

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 17. Juni 1984 an den „Bundeswahlausschuß — Europawahl —, Postfach, 5300 Bonn“ hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt. Sein Schreiben war dem Bundeswahlleiter zugestellt und von diesem dem Wahlprüfungsausschuß mit Schreiben vom 22. Juni 1984 zugeleitet worden.

Der Einspruchsführer begründete seinen Einspruch damit, daß die Sozialdemokraten gegen das Wahlgesetz verstoßen hätten, weil sie am Wahlsonntag ihre „Zeitung am Sonntag“ verteilt hätten. Diese Zeitung, die nur für die Wahl hergestellt und nicht regelmäßig jeden Sonntag verteilt werde, trage das Datum des Wahltages, des 17. Juni 1984. Sie sei auch nicht bereits am Samstag verteilt worden. Als Beisitzer im Wahlvorstand des Wahlkreises 4808 habe er beobachtet, daß die Zeitung noch nicht verteilt worden sei, als er um 8.05 Uhr wieder nach Hause gekommen sei. Gegen 9.15 Uhr sei er auf die Zeitung angesprochen worden. Deshalb müsse die „Zeitung am Sonntag“ am Vormittag des Wahltages verteilt worden sein. Im übrigen wisse er, daß die genannte Zeitung bei allen vorangegangenen Wahlen erst am Wahlsonntag verteilt worden sei.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung ei-

ner mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Wahlwerbung am Wahltage ist nicht ausgeschlossen, wie der Wahlprüfungsausschuß schon mehrfach festgestellt hat (zuletzt: Beschluß in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 5/83 — vom 25. November 1983; Drucksache 10/557, Anlage 2). Verboten ist lediglich eine Wahlwerbung im Wahllokal am Wahltage (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 32 Bundeswahlgesetz — BWG). Danach ist in dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Der Einspruchsführer hat eine derartige Verletzung des Wahlrechts aber nicht vorgebracht. Er beanstandet allein eine Wahlwerbung am Wahltag, die sich durch Verteilung einer Wahlschrift außerhalb des Wahllokals ereignete. Das ist jedoch auch am Wahltage zulässig.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: Eu-WP 4/84 — der Frau
Maria-Else Ludwig, wohnhaft: Stresemannallee 56 I,
2000 Hamburg 54,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland vom 17. Juni 1984

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit ihrem Schreiben vom 24. Juni 1984 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat Frau Maria-Else Ludwig Einspruch gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

Zur Begründung hat sie ausgeführt, sie sei vom Wahlrecht ausgeschlossen worden; gegen das Wählerverzeichnis habe sie Einspruch eingelegt; sie wünsche, „wieder in das Berufsleben in die gesetzliche Rentenversicherung eingegliedert zu werden“. Gleichzeitig hat sie Unterlagen aus verschiedenen Rechtsstreitigkeiten vorgelegt.

Weitere Unterlagen, die nicht die Anfechtung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland betreffen, hat sie mit Schreiben vom 22. Juli 1984, 27. Juli 1984, 10. August 1984, 17. August 1984, 23. August 1984, 7. September 1984, 15. September 1984, 20. September 1984, 14. Oktober 1984, 28. Oktober 1984, 6. November 1984, 11. November 1984 und 10. März 1985 eingereicht. Am 22. August 1984 legte sie ein Führungszeugnis vor.

Nachdem der Frau Maria-Else Ludwig am 26. Juni 1984 vom Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses bestätigt worden war, daß ihr Einspruch eingegangen sei, hat sie in ihrem Schreiben vom 27. Juli 1984 mitgeteilt, daß sie den Einspruch gegen die Gültigkeit der Europawahl nicht zurücknehme. Gleichzeitig hat sie gebeten, die Gerichtsakten des Amtsgerichts Hamburg beizuziehen und vorzutragen, daß die sie betreffende Gebrechlichkeitspflegschaft rechtswidrig sei. Außerdem hat sie ein Schreiben des Stellvertreters des Landeswahlleiters der Freien und Hansestadt Hamburg vom 24. Juli 1984 vorgelegt, in dem dieser zu ihrer Eingabe vom 17. Juni 1984 mitteilt, daß sie zur Europawahl nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sei, weil sie ohne ihre Einwilligung unter Pfleg-

schaft wegen geistiger Gebrechen stehe und deshalb nicht wahlberechtigt sei.

Der Wahlprüfungsausschuß hat das Amtsgericht Hamburg um Auskunft darüber gebeten, ob die aus den Wahlanfechtungssachen Az.: WP 50/80 und Az.: WP 39/83 bekannte Pflegschaft fortbestehe. Das Amtsgericht hat mit seinem Schreiben vom 27. September 1984 mitgeteilt, in der Pflegschaftssache Maria-Else Ludwig sei durch Beschluß vom 19. März 1979 eine Pflegschaft wegen geistiger Gebrechlichkeit angeordnet worden; der Wirkungskreis dieser Pflegschaft sei — zuletzt durch Beschluß vom 27. Januar 1983 — wie folgt bestimmt:

„Geltendmachung der Renten — und Versorgungsansprüche einschließlich Empfangnahme und Verwaltung sowie Vertretung in allen vor dem Sozialgericht Hamburg zu führenden Rechtsstreitigkeiten (einschließlich der anhängigen und für alle Instanzen).“

Außerdem hat das Amtsgericht mitgeteilt, daß in der Pflegschaftssache Beschwerde eingelegt worden sei, über die noch nicht entschieden sei.

2. Frau Maria-Else Ludwig hatte bereits die Wahl zum 9. Deutschen Bundestag vom 5. Oktober 1980 angefochten. Ihr Wahleinspruch wurde als unzulässig zurückgewiesen (Beschluß in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 50/80 — vom 7. Mai 1981, Drucksache 9/316, Anlage 22). Sie hatte auch die Wahl zum 10. Deutschen Bundestag vom 6. März 1983 angefochten. Auch dieser Wahleinspruch war als unzulässig zurückgewiesen worden, weil Frau Maria-Else Ludwig vom Wahlrecht ausgeschlossen sei (Beschluß in der Wahlanfechtungssache Az.: WP 39/83 vom 25. November 1983, Drucksache 10/557, Anlage 19). Gegen diesen Beschluß hat sie Wahlprüfungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt. Die Wahlprüfungsbeschwerde wurde mit der Begründung verworfen, daß die Beschwerdeführerin vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1984 — 2 BvC 2/84 —).

3. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangene Einspruch ist unzulässig, weil die Einspruchsführerin nicht einspruchsberechtigt ist.

Gemäß § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 WPG können nur Wahlberechtigte wirksam Einspruch gegen die Gültigkeit einer Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland einlegen. Die Ein-

spruchsführerin ist aber gemäß § 6 Abs. 1 EuWG in Verbindung mit § 12 des Bundeswahlgesetzes (BWG) nicht wahlberechtigt, weil sie durch den Beschluß des Amtsgerichts Hamburg vom 19. März 1979 wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht, ohne daß diese Pflegschaft aufgrund ihrer Einwilligung angeordnet worden wäre. Dadurch ist sie vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 13 Nr. 2 BWG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: Eu-WP 6/84 — der Frau
Annemarie Eisenblätter, wohnhaft: Hebbelstr. 5, 6500 Mainz 31,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland vom 17. Juni 1984

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit ihrem Schreiben vom 19. Juni 1984 an den „Leiter des Stadt-Wahlausschusses, Herrn Oberbürgermeister Fuchs, 65 Mainz“, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt. Der Stadtwahlleiter der Stadt Mainz hat den Einspruch mit Schreiben vom 29. Juni 1984 dem Deutschen Bundestag zugeleitet und gleichzeitig eine Stellungnahme vom gleichen Tage gegenüber der Einspruchsführerin zu ihrem Wahleinspruch vorgelegt.

Die Einspruchsführerin hat zur Begründung ausgeführt, sie sei am 17. Juni 1984 dem Stimmbezirk 5 311 zugeteilt gewesen; auf den Stimmzetteln sei eine Unterteilung nach Männern und Frauen, zusätzlich nach Geburtsjahrgängen vorgenommen gewesen; in Verbindung mit der im Wahllokal vorhandenen Wählerliste, in der die sich an der Wahl beteiligten Personen kenntlich gemacht worden seien, sei das Wahlgeheimnis im Hinblick auf den Datenschutz nicht mehr gewahrt gewesen.

Der Stadtwahlleiter der Stadt Mainz hat in seinem Schreiben vom 29. Juni 1984 an die Einspruchsführerin darauf hingewiesen, daß die Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik im Stimmbezirk 5 311 auf der Grundlage des § 51 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in Verbindung mit § 85 der Bundeswahlordnung (BWO) erfolgt sei. Der Stimmbezirk 5 311 sei vom Statistischen Landesamt für Zwecke der repräsentativen Wahlstatistik ausgewählt worden. Bei der Durchführung von Wahlen in repräsentativen Stimmbezirken seien die Stimmzettel nach Geschlechts- und Altersgruppen gekennzeichnet gewesen. Der Wähler habe einen Stimmzettel erhalten, der seiner Altersgruppe und seinem Geschlecht entspreche. In der Wählerliste selbst werde lediglich der übliche Stimmabgabevermerk durch Abhaken der Wählerverzeichnisnummer und des Namens angebracht. Irgendeine andere Kenntlichmachung in der Wählerli-

ste sei in keinem Fall erfolgt. Der Wähler habe sich in die Wahlkabine begeben, seine Stimme abgegeben und den Stimmzettel für die Europawahl in den dafür vorgesehenen Wahlumschlag gesteckt, der dann in die Wahlurne gelegt worden sei. Daher sei es unmöglich, daß bekannt sein könne, welche Person welchen Geschlechts und welcher Altersgruppe die eine oder andere Partei gewählt habe. Hinzu komme, daß in jeder Altersgruppe etliche Personen sich an der Wahl beteiligt hätten und die Stimmzettel aller Altersgruppen und Geschlechter in eine Wahlurne eingeworfen worden seien. Das Wahlgeheimnis sei daher nicht verletzt worden. Im übrigen habe der Landeswahlleiter die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik im Wahlbezirk 5 311 genehmigt.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik im Wahlbezirk 5 311 der Stadt Mainz verstößt nicht gegen Wahlrechtsvorschriften.

Gemäß § 25 Abs. 1 EuWG gilt § 51 BWG entsprechend. Nach § 51 Abs. 2 BWG sind in den vom Bundeswahlleiter im Einvernehmen mit den Landeswahlleitern und den Statistischen Landesämtern zu

bestimmenden Wahlbezirken auch Statistiken über Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge zu erstellen. Die Trennung der Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wähler dadurch nicht erkennbar wird.

Diese Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes sollen die Durchführung einer besonderen statistischen Repräsentativerhebung in einzelnen Wahlbezirken ermöglichen. Durch § 51 Abs. 2 Satz 2 BWG ist gesichert, daß Rückschlüsse auf die Stimmabgabe einzelner Wähler nicht gezogen werden können. Dies wird zusätzlich durch die Vorschrift des § 78 Abs. 2 Satz 3 der Europawahlordnung (EuWO) sichergestellt, wonach gerade zum Schutz des Wahlgeheimnisses die Ergebnisse für die einzelnen Wahlbezirke nicht bekanntgemacht werden dürfen.

Diese Wahlrechtsvorschriften sind eingehalten worden, wie sich aus der Stellungnahme des Stadtwahlleiters der Stadt Mainz gegenüber der Einspruchsführerin vom 29. Juni 1984 ergibt. Die Einspruchsführerin hat nicht vorgetragen, daß im Wahlbezirk

5 311 der Stadt Mainz von diesen Vorschriften abgewichen worden wäre.

Soweit die Einspruchsführerin die Rechtsgültigkeit dieser wahlrechtlichen Vorschriften beanstandet, kann ihr Einspruch ebenfalls keinen Erfolg haben. Es entspricht nämlich der ständigen Praxis des Wahlprüfungsausschusses, daß er eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit anzuwendender Vorschriften nicht vornimmt, weil diese dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten ist.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: Eu-WP 7/84 — des Herrn
Frank-Gregor Bernhardt, wohnhaft: Vogesenstr. 10,
6740 Landau i. d. Pfalz

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland vom 17. Juni 1984

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 25. Juni 1984 an den Bundeswahlleiter hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt. Der Bundeswahlleiter hat diesen Einspruch mit Schreiben vom 6. Juli 1984 an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.

Der Einspruchsführer führte zur Begründung aus, er sei daran gehindert worden, an der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 17. Juni 1984 teilzunehmen, weil seine Wahlunterlagen durch Bedienstete der Deutschen Bundespost unterschlagen oder unterdrückt worden seien.

Der Einspruchsführer hatte mit Schreiben vom 15. Juni 1984 an den Landeswahlleiter, das dieser mit seinem Schreiben vom 6. Juli 1984 dem Deutschen Bundestag bekanntgegeben hat, darauf hingewiesen, ihn hätten bis am 15. Juni 1984 die Wahlunterlagen nicht erreicht und somit sei seine Teilnahme an der Wahl endgültig vereitelt. Er sei nach wie vor auswärtig beschäftigt. Der Einspruchsführer hatte in seinem Schreiben vom 15. Juni 1984 an den Landeswahlleiter als Anschrift seine Adresse in Landau angegeben.

Bereits am 4. Juni 1984 hatte sich der Einspruchsführer an den Landeswahlleiter gewandt und darauf hingewiesen, daß ihm die Wahlunterlagen von der Post nicht zugestellt worden seien, obwohl das Wahlamt der Stadt Landau fernmündlich versichert habe, es werde ihm die Teilnahme an der Wahl ermöglicht.

Der Einspruchsführer ergänzte mit Schreiben vom 30. Juli 1984 seinen Vortrag mit dem Hinweis, er sei dadurch rechtswidrig an der Teilnahme an den Wahlen am 17. Juni 1984 gehindert worden, daß ordnungsgemäß beschriftete Wahlbriefe durch Beschäftigte der Deutschen Bundespost unterdrückt worden seien. Er halte diese Behinderung für strafbar; falls sie nicht

von Amts wegen verfolgt werde, beabsichtige er einen Antrag auf Strafverfolgung.

Ergänzend hat der Einspruchsführer mit Schreiben vom 30. August 1984 ausdrücklich mitgeteilt, daß die Beanstandung nicht gegen Wahlhelfer oder das Wahlamt gerichtet sei, sondern ausschließlich gegen die Unterschlagung der Wahlbriefunterlagen durch Postbeschäftigte. Es gehe ihm nicht um eine Änderung des Wahlergebnisses, sondern um die Feststellung, ob die Strafvorschriften verletzt seien, da auch nur bei geringfügiger Beeinträchtigung ohne Auswirkung auf eine Sitzverteilung das Ergebnis falsch sei, weil mindestens eine Stimme fehle.

Die daraufhin vom Wahlprüfungsausschuß am 14. September 1984 an den Einspruchsführer gerichtete Anfrage, ob mit seinem Schreiben vom 30. August 1984 die Wahlanfechtung zurückgezogen worden sei, antwortete der Einspruchsführer am 18. September 1984, daß sich die Bearbeitung des Einspruches nicht erübrige. Sein Hinweis habe lediglich klarstellen sollen, daß sich die Beanstandung nicht gegen das Wahlamt richte, da das Wahlamt nach seinem derzeitigen Kenntnisstand „in keinem Fall angegriffen wird“.

Der Briefwechsel des Wahlprüfungsausschusses mit dem Einspruchsführer ist jeweils unter der Adresse des Einspruchsführers in Landau geführt worden.

Der Wahlleiter der Stadt Landau hat auf Anfrage des Wahlprüfungsausschusses mit Schreiben vom 17. Juli 1984 erklärt:

- „1. Auf Antrag wurden Herrn Bernhardt mit dem am 28. Mai 1984 aufgestellten Wahlscheinen Briefwahlunterlagen zugesandt, und zwar antragsgemäß an die Adresse „Gregor Bernhardt bei Elisabeth Bernhardt, Liedbergerweg 26, 4000 Düsseldorf“.

Die Briefwahlunterlagen kamen postwendend zurück mit dem Vermerk „Empfän-

ger soll nach Vogesenstr. 10, 6740 Landau/Pf. verzogen sein“.

2. Am 1. Juni 1984 rief Herr Bernhardt hier an, um nach seinen Unterlagen zu fragen. Er wurde informiert und bat, den von der Post zurückgegebenen Umschlag seinem Rechtsanwalt, Herrn Dr. Kolmar in Landau zuzuleiten. Gleichzeitig bat er, die Unterlagen erneut an die angegebene Adresse zu senden mit dem Hinweis „Bitte zustellen, Empfänger ist dort wohnhaft“. Das geschah so (siehe Anlage 1).

Die Unterlagen kamen am 5. Juni 1984 wieder zurück mit dem gleichen Vermerk wie oben angegeben.

3. Am 5. Juni 1984 ging hier eine Postkarte des Herrn Bernhardt ein, wonach er den Landeswahlleiter unterrichtet hat (siehe Anlage 2). Am selben Tag rief Herr Bernhardt hier wieder an. Über den erneuten Rücklauf informiert bat er, die Unterlagen nochmals mit einem zusätzlichen unmißverständlichen Hinweis zu versenden, was auch geschah (siehe Anlage 3).

Am 7. Juni 1984 kamen auch diese Unterlagen wieder zurück mit dem gleichen Vermerk wie vorher ...“

Die vom Wahlleiter der Stadt Landau erwähnten Anlagen stellen Ablichtungen der erwähnten Originalunterlagen dar.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Wahlfehler wegen der vom Einspruchsführer beanstandeten erfolglosen Zustellung der Wahlunterlagen durch die Deutsche Bundespost an die von ihm angegebene Adresse „Gregor Bernhardt bei Elisabeth Bernhardt, Liedbergerweg 26, 4000 Düsseldorf“

sind nicht erkennbar. Aufgabe des Wahlprüfungsverfahrens ist es, auf Anfechtung hin zu prüfen, ob Verletzungen der Wahlrechtsbestimmungen vorliegen und ob sich daraus Folgerungen für die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland ergeben. Die vom Einspruchsführer gemachten Ausführungen lassen jedoch einen Hinweis auf einen konkreten Verstoß gegen wahlrechtliche Bestimmungen nicht erkennen. Seine Ausführungen beschränken sich ausdrücklich lediglich auf behauptete Verstöße gegen postalische Vorschriften zur Briefzustellung. Wahlunterlagen sind von Beschäftigten der Deutschen Bundespost weder unterschlagen noch unterdrückt worden, wie sich daraus ergibt, daß die Bediensteten der Deutschen Bundespost, die die Sendung der Briefwahlunterlagen an die angegebene Adresse in Düsseldorf als unzustellbar angesehen haben, diese Sendung an den Absender zurückgeleitet haben.

Aber selbst wenn bei der von dem Einspruchsführer beanstandeten Wahl wahlrechtlich erhebliche Fehler bei der Zustellung der Briefwahlunterlagen geschehen wären, hätte der Einspruch keinen Erfolg haben können, weil die Stimme des Einspruchsführers das Wahlergebnis und die Mandatsverteilung nicht verändert hätte und ein solcher Wahlfehler das Wahlergebnis weder beeinflußt hat noch hätte beeinflussen können. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Wahlprüfungen gegen die Gültigkeit von Bundestagswahlen vermögen nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch zu begründen, die auf die Mandatsverteilung Einfluß gehabt haben oder hätten haben können. Das gilt auch für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (vgl. z. B. Beschluß in der Wahlanfechtungssache Az.: Eu-WP 20/79, Drucksache 8/3579, Anlage 16).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: Eu-WP 10/84 — des Herrn
Manfred Hildner, wohnhaft: Bliessstr. 6, 6601 Kleinblittersdorf 2,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland vom 17. Juni 1984

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 17. Juni 1984 an den „Wahlvorstand Kleinblittersdorf — Ortsteil Hanweiler —“ hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland im Wahlbezirk 0403 der Gemeinde Kleinblittersdorf eingelegt. Das Einspruchsschreiben ist dem Deutschen Bundestag vom Landesleiter für das Saarland am 9. Juli 1984 zugeleitet worden.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß das Wahlgeheimnis verletzt worden sei. Aus dem Wählerverzeichnis sei ersichtlich, daß er sich an der Wahl zum Europäischen Parlament nicht beteiligt habe. Er habe am 17. Juni 1984 lediglich an der gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahl teilgenommen. Seine Teilnahme an der Kommunalwahl sei von den Wahlhelfern im Wählerverzeichnis vermerkt worden. Ein solcher Vermerk hätte im Wählerverzeichnis für die Europawahl nicht angebracht werden können. Er habe es nämlich abgelehnt, an der Wahl für das Europäische Parlament teilzunehmen.

Der Landeswahlleiter für das Saarland hält die Wahlanfechtung für nicht berechtigt. Gemäß § 4 der Verordnung über die gleichzeitige Durchführung der Kommunalwahlen mit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 17. Juni 1984 vom 15. Februar 1984 (AmtsBl. S. 266) könne das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen mit dem Wählerverzeichnis für die Europawahl verbunden werden. Nach der Stellungnahme der Gemeinde Kleinblittersdorf sei dies offensichtlich geschehen. Da der Einspruchsführer lediglich an den Kommunalwahlen teilgenommen habe, seien auch nur insoweit Stimmabgabevermerke gemacht worden. Dies entspreche dem geltenden Recht.

In dem vom Landeswahlleiter vorgelegten Schreiben des Gemeindevorstandes der Ge-

meinde Kleinblittersdorf vom 29. Juni 1984 an den Einspruchsführer wurde dieser unter Bezugnahme auf § 51 der Europawahlordnung (EuWO) und auf § 34 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes darauf hingewiesen, daß im Wählerverzeichnis lediglich Stimmabgabevermerke für die Kommunalwahlen, nicht auch für die Wahl zum Europäischen Parlament angebracht worden seien.

In dem ebenfalls vom Landeswahlleiter vorgelegten Schreiben des Gemeindevorstandes an das Ministerium des Innern vom 29. Juni 1984 wurden diese Angaben bestätigt.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Er verstößt nicht gegen Grundsätze oder Vorschriften des Wahlrechts, wenn im Wählerverzeichnis vermerkt wird, welcher Wähler an der Wahl teilgenommen hat, so daß auch aus dem Wählerverzeichnis ersichtlich wird, ob ein Wahlberechtigter an einer Wahl nicht teilgenommen hat.

Nach § 51 EuWO vermerkt der Schriftführer die Stimmabgabe eines Wählers neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte. Das Wahlgeheimnis wird dadurch

nicht verletzt. Die Kenntnis darüber, daß ein Wahlberechtigter an der Wahl teilgenommen hat, verschafft noch keine Kenntnis darüber, welchen Kandidaten er gewählt hat. Mit dem Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis wird nur eine sonst mögliche Mehrfachwahl ausgeschlossen. Die Feststellung, daß ein Wahlberechtigter an einer Wahl nicht teilgenommen hat, verstößt nicht gegen den Grundsatz der Wahlfreiheit, weil es nach deutschem Recht eine Wahlpflicht nicht gibt. Ebenso wenig wird gegen den — insoweit allerdings eingeschränkten — Grundsatz der geheimen Wahl verstoßen. Im übrigen ist durch geeignete Vorschriften in der EuWO sichergestellt, daß die Nichtteilnahme an der Wahl Unberechtigten nicht bekanntgegeben wird (vgl. § 82 Abs. 5 Satz 1 EuWO). Danach dürfen Auskünfte aus den Wählerverzeichnissen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Wahlgebiets und nur dann erteilt werden, wenn das Ersuchen um Auskunft mit der Wahl zusam-

menhängt. Für die Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Wahlrechtsbestimmungen wäre im übrigen ausschließlich das Bundesverfassungsgericht zuständig.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: Eu-WP 11/84 —
des Christlich Bayerischen Volkspartei
(Bay. Patriotenbewegung) (C. B. V.),
vertreten durch den 1. Landesvorsitzenden Ludwig Volkholz,
wohnhaft: 8493 Feßmannsdorf Nr. 36,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland vom 17. Juni 1984

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 20. Juni 1984 an den Präsidenten des Europäischen Parlaments hat der 1. Landesvorsitzende der Christlich Bayerischen Volkspartei (Bay. Patriotenbewegung) (C. B. V.) Ludwig Volkholz im Namen seiner Partei und in eigenem Namen Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt und die Aufhebung der Wahl im Lande Bayern beantragt.

Der Einspruchsführer führte zur Begründung aus, der Wahlvorschlag seiner Partei sei in gesetzlicher Form und nach der Satzung der Partei in einer Landesversammlung aufgestellt und in einer weiteren Landesversammlung auf das Land Bayern beschränkt worden. Weil die 2000 erforderlichen Unterschriften auf dem amtlichen Formblatt mit der Aufschrift „für alle Länder“ gemacht waren, seien diese Unterschriften, welche alle bestätigt waren, nicht anerkannt worden. Dadurch sei der Wahlvorschlag der C. B. V. ausgefallen. Dies stelle eine Wahlbehinderung dar.

Aufgrund einer Anfrage des Wahlprüfungsausschusses stellte der Landeswahlleiter des Freistaates Bayern mit Schreiben vom 23. Juli 1984 fest, daß die C. B. V. für die Europawahl 1984 bei ihm als dem für Bayern zuständigen Landeswahlleiter des Freistaates Bayern keinen Wahlvorschlag eingereicht habe. Der Landeswahlausschuß habe daher auch nicht über einen Wahlvorschlag der C. B. V. entscheiden können.

2. Der Einspruchsführer Volkholz hat teils zugleich im Namen der Wählergruppe Bayernpartei und teils für die C. B. V. Einspruch gegen die Wahlen zum 7., 8., 9. und 10. Deutschen Bundestag eingelegt. Diese Einsprüche waren als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen worden.

3. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Christlich Bayerische Volkspartei (Bay. Patriotenbewegung) (C. B. V.) ist nicht unter Verstoß gegen Vorschriften des Wahlrechts daran gehindert worden, mit einem Wahlvorschlag für das Land Bayern an der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 17. Juni 1984 teilzunehmen. Die Christlich Bayerische Volkspartei hat nach Auskunft des Landeswahlleiters des Freistaates Bayern einen Wahlvorschlag nicht eingereicht. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob — wie der Einspruchsführer vorträgt — die erforderlichen Unterschriften für die Einreichung eines Wahlvorschlages vorgelegen haben. Der Landeswahlausschuß des Freistaates Bayern konnte jedenfalls über eine Zulassung eines Wahlvorschlages der Christlich Bayerischen Volkspartei keine Entscheidung im Sinne des § 14 EuWG treffen.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: Eu-WP 14/84 — des Herrn
Reinhard Giese, wohnhaft: 2341 Rabel,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland vom 17. Juni 1984

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 16. Juli 1984 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

Der Einspruchsführer führte zur Begründung aus, die Zahlungen an die Parteien aufgrund der Wahlkampfkostenpauschale seien überhöht und entsprächen nicht den gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem Gleichheitssatz. Auch sei die Europawahl ungültig, weil die gesetzlichen Grundlagen dem Grundgesetz widersprächen. Es dürften nur Parteien auf Landesebene Kandidaten aufstellen. Die Parteien wirkten aber gemäß Artikel 21 Abs. 1 GG lediglich bei der politischen Willensbildung mit. Deshalb müßte allen Bewerbern die Bewerbung ermöglicht werden, auch denjenigen, die nicht in einer Partei sind. Schließlich vertritt der Einspruchsführer die Ansicht, daß die Gesetzesvorbehalte in den Artikeln 21, 38, 41, 45 und 48 des Grundgesetzes den Artikeln 1 bis 19 des Grundgesetzes widersprächen.

Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch nicht näher konkretisiert. Er war mit Schreiben vom 17. Juli 1984, in dem der Eingang seines Einspruchs beim Wahlprüfungsausschuß bestätigt wurde, darauf hingewiesen worden, daß nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Begründung mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten müsse.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung ei-

ner mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung von Vorschriften des Wahlrechts für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland ist aus dem Vortrag des Einspruchsführers nicht ersichtlich. Aufgabe des Wahlprüfungsausschusses ist es, zu prüfen, ob Verletzungen der Wahlrechtsbestimmungen vorliegen und ob sich daraus Folgen für die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland ergeben. Der Einspruchsführer hat aber keine Verletzungen von Wahlrechtsvorschriften vorgetragen, sondern vielmehr deren Gültigkeit bezweifelt. Für die Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit gesetzlicher Bestimmungen ist aber ausschließlich das Bundesverfassungsgericht zuständig. Deshalb hat der Wahlprüfungsausschuß es in ständiger Praxis abgelehnt, im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften nachzuprüfen. Er ist der Auffassung, daß eine solche Kontrolle ausschließlich Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts ist.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: Eu-WP 16/84 — des Herrn
Klaus Grimm, wohnhaft: Eichendorffstr. 16, 6909 Mühlhausen,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland vom 17. Juni 1984

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 23. Juli 1984 an den Deutschen Bundestag hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

Der Einspruchsführer führte zur Begründung aus, er sehe in dem Aufruf der Gemeinde Mühlhausen im Amtsblatt 24 vom 14. Juni 1984, der keine Anzeige darstelle und den Text „Mündige Bürger gehen am 17. Juni 1984 zur Europawahl!“ eine unzulässige Begünstigung der Liste „Mündige Bürger“. Falls durch diesen Aufruf anderen Bewerbern Stimmen verlorengegangen seien, sei seines Erachtens das Ergebnis der Wahl verfälscht.

Der Einspruchsführer hat eine Ablichtung der „Gemeinderundschaue“, des Amtsblattes der Gemeinde Mühlhausen, vom 14. Juni 1984 vorgelegt.

Auf Anforderung des Wahlprüfungsausschusses hat der Bürgermeisterstellvertreter der Gemeinde Mühlhausen mit Schreiben vom 6. August 1984 vorgetragen, es sei nicht Sinn der Titelseite der örtlichen Gemeinderundschaue vom 14. Juni 1984 gewesen, eine Begünstigung der Liste „Mündige Bürger“ anzustreben. Vielmehr hätte der wahlberechtigte Bürger zur Teilnahme an der Europawahl bewegt werden sollen. Mit dem Hinweis auf der Titelseite der Gemeinderundschaue auf die Wahlmündigkeit hätte nach Auffassung der Gemeinde jeder Wahlberechtigte unterrichtet sein sollen, bevor er zur Wahlurne schreite. Daß sich zufälliger Weise ein Wahlvorschlag mit der Formulierung einer Titelseite der Gemeinderundschaue gedeckt habe, sei rein zufällig gewesen. Sonstige Wahlberechtigte und auch die Ortsverbände der beiden großen Parteien hätten Bedenken nicht angemeldet. Im übrigen habe bei insgesamt 2755 Wählern die Liste „Mündige Bürger“ lediglich 10 Stimmen, was rund 0,4 % der Stimmenanteile entspreche, erhalten. Von einer Verfälschung

des Wahlergebnisses könne daher nicht gesprochen werden.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgünde

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Aufruf der Gemeinde Mühlhausen in ihrer Gemeinde-Rundschaue Nr. 24 vom 14. Juni 1984 stellt keine verbotene amtliche Wahlbeeinflussung dar. Es liegt im Rahmen der zulässigen Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde, zur Teilnahme an der Wahl aufzufordern, um eine hohe Wahlbeteiligung zu erzielen (Eberhard Grabitz, Thomas U. Meyer, Europawahlgesetz, Kommentar, Bonn 1979, § 1 EuWG, Rdn. 56, Seite 62). Der Text des Aufrufs „Mündige Bürger gehen am 17. Juni 1984 zur Europawahl! Wahlzeit: 8.00 bis 21.00 Uhr. Geben Sie Ihre Stimme für Europa!“ stellt erkennbar keine Aufforderung zur Abgabe der Stimme zugunsten einer Liste „Mündige Bürger“ dar, weil trotz der Verwendung der Worte „Mündige Bürger“ nicht aufgefördert wird, die Stimme bei der Wahl einer bestimmten Liste zu geben, nämlich der der „Wählergemeinschaft mündiger Bürger (Mündige Bürger)“ die vom Bundeswahlausschuß am 11. Mai 1984 zugelassen worden war. Diese Wählergemeinschaft war in der Gemeinderundschaue ebenso wenig erwähnt wie eine andere wahlwerbende Partei. Die Wähler in der Gemeinde Mühlhausen sind auch offenbar

nicht davon ausgegangen, daß die Gemeinde bestimmte Wahlbewerber bevorzugen wollte. Die Liste „Mündige Bürger“ hat lediglich 10 Stimmen in der Gemeinde Mühlhausen erhalten, was einem Wähleranteil von rund 0,4 % der Stimmen entspricht.

Selbst wenn aber in dem Text der Gemeinde-Rundschau der Gemeinde Mühlhausen ein unzulässiger Wahlauf Ruf zu sehen wäre, könnte der Wahleinspruch keinen Erfolg haben, da er keinen Einfluß auf das Wahlergebnis im Lande Baden-Württemberg und im Bundesgebiet gehabt hat. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Wahleinsprüchen gegen die Gültigkeit von Bundestagswahlen gilt auch für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland. Danach vermögen nur solche Wahlfehler einen Einspruch zu begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß waren oder hätten sein können. Infolgedessen müssen alle Verstöße von vornherein als unerheblich ausscheiden, die das Wahlergebnis nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie ange-

sichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben können (seit BVerfGE Bd. 4, 370 [372 f.], ständige Rechtsprechung). Die „Wählergemeinschaft mündiger Bürger“ hat in Baden-Württemberg 9 421 Stimmen, was einem Anteil von 0,3 % entspricht, und im Bundesgebiet ohne Berlin 52 753 Stimmen erhalten, was einem Anteil von 0,2 % der abgegebenen Stimmen entspricht.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: Eu-WP 1/84 — des Herrn
Werner Mühlen, wohnhaft: Weiherstraße 2A,
7990 Friedrichshafen 5,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments

aus der Bundesrepublik Deutschland vom 17. Juni 1984

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 14. Juni 1984 an den „Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages“ hat der Einspruchsführer erklärt, er „beantrage eine Wahlprüfung“ der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland. Gleichzeitig hat er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt.

Der Einspruchsführer hat zur Begründung ausgeführt, er sehe sich an seiner staatsbürgerlichen Pflicht, an Wahlen teilzunehmen, gehindert und lehne die Verantwortung ab. Ihm sei es nicht möglich, die „widersprüchlichen Aussagen“ zu prüfen. Dazu hat er auf ein Vorwort des ehemaligen Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen, Professor Dr. Paul Luchtenberg, in einer Broschüre verwiesen, in der das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, abgedruckt sind. Dieses Buch sei ihm bei seinem Abschied von der Schule überreicht worden. Zu diesem Verständnis stünden Aussagen in der Zeit vor und während des Wahlkampfes im Widerspruch. Er beziehe sich dabei u. a. auf eine Erklärung des baden-württembergischen Ministerpräsidenten und auf ein Wahlprospekt der CDU zum Waldsterben. Außerdem hat er die Weihnachtsansprache des Bundespräsidenten und die Neujahrsansprache des Bundestagspräsidenten zum Jahreswechsel 1978 auf 1979 erwähnt.

Das Schreiben des Einspruchsführers vom 14. Juni 1984 ging am 15. Juni 1984 beim Deutschen Bundestag ein.

Im Schreiben des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses vom 26. Juni 1984 zur Bestätigung des Eingangs des Schreibens des Einspruchsführers vom 14. Juni 1984 ist der Einspruchsführer gebeten worden, im einzelnen darzulegen, worin er eine Verletzung von Wahlrechtsvorschriften für die Wahl zum Europäischen Parlament sehe. Diese Anfrage hat der Einspruchsführer nicht beantwortet. Er ist noch

einmal mit Schreiben vom 25. September 1984 aufgefordert worden, seinen Einspruch zu konkretisieren. Er hat auch das Schreiben vom 25. September 1984 nicht beantwortet.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingelegt worden. Er ist deshalb unzulässig.

Der Einspruch wurde außerhalb der Frist eingelegt, in der eine Wahl angefochten werden kann. § 2 Abs. 4 WPG bestimmt, daß der Einspruch binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Deutschen Bundestag eingehen muß. Der Bundestag hat diese Bestimmung in mehreren Fällen insofern weit ausgelegt, als er Wahlansprüche auch dann zugelassen hat, wenn sie am Wahltag selbst oder in der Zeit zwischen dem Wahltag und der amtlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Deutschen Bundestag eingingen oder wenigstens begründet wurden (vgl. u. a. Beschluß in der Wahlanfechtungssache WP 11/83; Drucksache 10/557, Anlage 26). Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch aber bereits am 14. Juni 1984 abgefaßt. Dieser Einspruch ging schon am 15. Juni 1984 beim Deutschen Bundestag ein. Nach der Wahl am 17. Juni 1984 hat sich der Einspruchsführer weder während der Einspruchsfrist noch nachher — trotz der Aufforderungen durch den Wahlprüfungsausschuß — geäußert. Ein Einspruch

gegen eine Wahl, die noch nicht stattgefunden hat, ist aber nicht zulässig, weil zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt ist, wie sich das gewählte Organ zusammensetzen wird, dessen ordnungsgemäße Zusammensetzung in einer Wahlprüfung untersucht werden soll.

Aber selbst wenn die Wahlanfechtung durch den Einspruchsführer zulässig wäre, läge kein begründeter Einspruch vor. Der Einspruchsführer macht lediglich Gründe geltend, die sich auf Äußerungen führender Politiker der Vergangenheit und Gegenwart beziehen. Er hat damit keine Gründe geltend gemacht, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland einen Wahlfehler dartun könnten. Sein Vorbringen wäre

insoweit nicht substantiiert genug, um einen Wahlanspruch mit Erfolg zu begründen.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 1 WPG als unzulässig zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: Eu-WP 2/84 — des Herrn
Hartmut Johannes Koch, wohnhaft: Heinrich-Fuhr-Straße 37,
6100 Darmstadt,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland vom 17. Juni 1984

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem undatierten Schreiben an den „Wahlleiter für Hessen“, das nach einer Mitteilung des Bundeswahlleiters vom 20. Juni 1984 den Poststempel vom 17. Juni 1984 trug, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt. Der Bundeswahlleiter hat diesen Einspruch mit seinem Schreiben vom 20. Juni 1984 an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.

Zur Begründung seines Einspruchs hat der Einspruchsführer ausgeführt, er fechte die Wahl aus formalen wie inhaltlichen Gründen an. Er sei nicht in Darmstadt, sondern allenfalls in Mörfelden, Lortzingstr. 7, gemeldet. Außerdem sei er Staatsbürger der DDR. Mit seinem Einspruchsschreiben hat der Einspruchsführer seine Wahlbenachrichtigung zur Wahl zum Europäischen Parlament vorgelegt, die an „Herrn Hartmut Koch, Heinrich-Fuhr-Straße 37, 6100 Darmstadt“ gerichtet ist.

Der Einspruchsführer ist vom Wahlprüfungsausschuß im Bestätigungsschreiben vom 27. Juni 1984, das sowohl an seine Adresse in Mörfelden-Walldorf als auch in Darmstadt gesandt worden ist, auf den Beschluß des Bundestages vom 25. November 1983 zu seiner Wahlanfechtung gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag hingewiesen worden. Der Einspruchsführer hat sich nicht mehr geäußert.

Der Magistrat der Stadt Darmstadt hat auf eine Anfrage des Wahlprüfungsausschusses mit Schreiben vom 3. Juli 1984 mitgeteilt, nach den Unterlagen des Melderegisters der Stadt Darmstadt sei der Einspruchsführer seit dem 5. Oktober 1982 in der Heinrich-Fuhr-Straße 37, 6100 Darmstadt, mit Hauptwohnung gemeldet. Davor sei er seit dem 13. Januar 1970 in Lortzingstr. 7, 6082 Mörfelden-Walldorf, gemeldet gewesen. Das

Einwohnermeldeamt der Stadt Mörfelden-Walldorf habe am 27. Juni 1984 telefonisch bestätigt, daß der Einspruchsführer derzeit dort nicht gemeldet sei, auch nicht mit einem Nebenwohnsitz. Dem Einspruchsführer sei im Jahr 1976 von der Stadt Mörfelden sowohl ein Reisepaß als auch ein Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland ausgestellt worden, so daß es keinerlei Gründe gegeben habe, den Einspruchsführer nicht in das Wählerverzeichnis der Stadt Darmstadt aufzunehmen.

2. Der Einspruchsführer hatte die Wahl zum 10. Deutschen Bundestag mit einer vergleichbaren Begründung angefochten. Dieser Einspruch war als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen worden (WP 6/83; Drucksache 10/557, Anlage 24).
3. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruchsführer besitzt das aktive Wahlrecht für die Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 6 Abs. 1 EuWG in Verbindung mit § 12 des Bundeswahlgesetzes (BWG). Er hatte mehr als drei Monate eine Wohnung im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes innegehabt. Er ist auch Deut-

scher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Der Hinweis des Einspruchsführers, er sei Staatsbürger der DDR, ist rechtlich unerheblich. Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (vgl. Artikel 116 Abs. 1 GG). Die deutsche Staatsangehörigkeit des Einspruchsführers wird durch seinen Besitz eines Reisepasses und eines Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland belegt (so schon: Beschluß des Deutschen Bundestages in der Wahlanfechtungssache Az.: WP 6/83 vom 25. November 1983; Drucksache 10/557, Anlage 24).

Die Stadt Darmstadt hat dem Einspruchsführer zu Recht eine Wahlbenachrichtigung zugestellt. In das Wählerverzeichnis der Stadt Darmstadt waren alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 35. Tage vor der Wahl bei der Meldebehörde der Stadt Darmstadt gemeldet waren (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 der Europawahlordnung — EuWO). Der Einspruchsführer war

mit seiner Hauptwohnung in 6100 Darmstadt, Heinrich-Fuhr-Straße 37, gemeldet; in der Stadt Mörfelden-Walldorf war er nicht gemeldet, auch nicht mit einem Nebenwohnsitz.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: Eu-WP 8/84 — des Herrn
Dr. Lutz Vollrath, wohnhaft: Draiser Str. 136, 6500 Mainz,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments

aus der Bundesrepublik Deutschland vom 17. Juni 1984

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Der Einspruchsführer hat mit seinem Schreiben vom 17. Juni 1984 an den „Wahlleiter der Stadt Mainz“ Einspruch gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt. Mit Schreiben vom 29. Juni 1984 hat der Stadtwahlleiter der Stadt Mainz die Wahlanfechtung dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Zur Begründung seines Einspruchs hat der Einspruchsführer vorgetragen, entgegen den Bestimmungen seien am Eingang zum Wahllokal (Bretzenheimer Grundschule) am 17. Juni 1984 Werbeplakate der SPD, CDU und DKP aufgestellt gewesen, und zwar nicht — wie vorgeschrieben — erst im Abstand von 50 m Luftlinie. Er sehe darin eine massive Beeinflussung der Wähler, die er für unzulässig halte.

Der Stadtwahlleiter hat mit seinem Schreiben vom 29. Juni 1984 an den Deutschen Bundestag auch eine Stellungnahme an den Einspruchsführer vom gleichen Tage vorgelegt. In dieser Stellungnahme hat er ausgeführt, daß nach dem auch für die Europawahl anzuwendenden § 32 des Bundeswahlgesetzes (BWG) lediglich in dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten sei. Eine Bestimmung, wonach am Eingang zu einem Wahllokal Werbeplakate nicht aufgestellt werden dürfen, sei aus den gesetzlichen Vorschriften nicht herzuleiten. Das Verbot der Wahlpropaganda gelte eindeutig nur in dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage be-

schlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Es verstößt nicht gegen Wahlrechtsvorschriften, daß Wahlplakate von Parteien am Wahltag direkt am Eingang zu einem Wahllokal, also noch außerhalb des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, aufgestellt werden. Gemäß § 4 EuWG gelten für die Wahl der Abgeordneten zum Europäischen Parlament die Vorschriften der Abschnitte zwei bis sieben des Bundeswahlgesetzes (BWG). Nach § 32 BWG ist in dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Wort, Schrift oder Bild verboten. Hieraus ergibt sich, daß es zulässig ist, Wahlplakate außerhalb des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, aufzustellen (vgl. z. B. den Beschluß des Deutschen Bundestages in der Wahlanfechtungssache Az.: Eu-WP 9/79 vom 13. Februar 1980, Drucksache 8/3575, Anlage 4).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: Eu-WP 9/84 — des Herrn
Karl Naber, wohnhaft: Gustav-Adolf-Str. 22, 3000 Hannover

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments

aus der Bundesrepublik Deutschland vom 17. Juni 1984

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 5. Juli 1984 an den Deutschen Bundestag, dem ein vom 2. Juli 1984 datierter und mit „Einspruch“ überschriebener Schriftsatz beigelegt ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

Der Einspruchsführer hat in seinem Schriftsatz vom 2. Juli 1984 vorgetragen:

- „1. Als Wahlberechtigter und Einspruchsführer beantrage ich, die Wahl zum Europaparlament wegen schwerwiegender die Zusammensetzung des Parlaments verändernde Wahlfehler ganz oder teilweise für ungültig zu erklären,
2. in Übereinstimmung mit der vom Bundesparteigericht der CDU in der mündlichen Verhandlung vom 8. Dezember 1983 (— CDU — BPG 3/83 (R) —), dem Landesparteigericht Hannover, dem Kreisparteigericht Hannover und den Verfahrensbeteiligten vertretenen Rechtsauffassung zu den von den Sozialausschüssen der CDU (CDA) seit Jahren begangenen Verstößen gegen die Koalitionsfreiheit (Artikel 9, Abs. 3 GG) und den Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 GG) festzustellen, daß die im Parteigerichtsverfahren und in den Anlagen nachgewiesenen Absprachen, Mitglieder der Evangelischen Arbeitnehmerbewegung (EAB), die auch Mitglieder der CDU und des DGB sind, vom passiven Wahlrecht auszuschließen, nach Artikel 9 Abs. 3 GG nichtig und die auf solchen Absprachen beruhenden Nominierungen von Wahlbewerbern auf Landeslisten der CDU rechtswidrig sind (Artikel 9, Abs. 3, Satz 2, 2. Halbsatz GG),
3. festzustellen, daß auch bei Aufstellung der Landesliste der CDU Niedersachsen, für die der Einspruchsführer als einziges Mitglied des DGB und der EAB in der Bundesrepublik Deutschland für eine

Landesliste der CDU seinen Anspruch auf eine Kandidatur mit anliegenden Schreiben vom 21. Juli 1983 beim Landesvorsitzenden der CDU, Minister Wilfried Haselmann, angemeldet hatte, gegen die vom Bundesparteigericht festgestellten Grundrechtsbestimmungen durch verbotene „Abreden im Vorfeld der Kandidatenaufstellung“ (Niederschrift 28. März 1984, Seite 3 zu — CDU — BPG 3/83 (R) —) verstoßen wurde und daher die Landesliste der CDU Niedersachsen rechtswidrig ist,

4. die CDU, vertreten durch den Bundesvorstand, zu verpflichten, den in der mündlichen Verhandlung des Bundesparteigerichts der CDU vom 8. Dezember 1983 gestellten Anträgen zu entsprechen. Der Einspruchsführer macht den Inhalt der Streitakten zum Gegenstand seines Vorbringens,
5. festzustellen, daß den Sozialausschüssen der CDU (CDA) nach dem Ausschluß der EAB, ihre Mitglieder und Anhänger von der Wählbarkeit die Parteilichkeit fehlt (§ 3 Absatz 1, Satz 1 PartG) und, falls die CDU und die CDA keine Maßnahmen zur Sicherung der Gleichbehandlung und Koalitionsfreiheit treffen wollen, die CDU und die CDA zu verpflichten, Namen und Satzungen so zu ändern, daß ein Irrtum der beitragswilligen Mitglieder und ein Irrtum der Wähler, insbesondere der Arbeitnehmer, bei der Stimmabgabe ausgeschlossen ist oder ausgeschlossen werden kann.“

Zur Begründung hat der Einspruchsführer im wesentlichen ausgeführt, wie es nach seiner Ansicht dazu kam, daß er bei der parteiinternen Kandidatenaufstellung als Vertreter der EAB nicht berücksichtigt wurde. Er habe mit Schreiben vom 21. Juli 1983 an den Landesvorsitzenden der CDU Niedersachsen seine Kandidatur angemeldet. Er gehe davon aus, daß ein Vertreter der EAB einen Anspruch auf eine Nominie-

rung auf der Liste der CDU Niedersachsen besitze, um die evangelischen Mitglieder zu vertreten.

Mit seinem Schreiben vom 14. Juli 1984 hat er darauf hingewiesen, daß eine Kandidatur eines Vertreters der EAB auf Platz 1 oder Platz 3 der Landesliste, die von katholischen Bewerbern besetzt worden seien, dazu geführt hätte, daß aus Niedersachsen ein Vertreter der EAB Mitglied des Europaparlaments geworden wäre. Für die Wahlen zum Europaparlament hätten sich die eigentlichen Entscheidungsprozesse für die Zusammensetzung der Landesliste der CDU in den vier Bezirken und dem erweiterten Landesvorstand der niedersächsischen CDU vollzogen.

Als Wahlfehler und als Verstöße gegen die Rechtsordnung hat der Einspruchsführer angesehen, daß die Ordnung der CDA demokratischen Grundsätzen widerspreche, verbotene Wahlabsprachen zu Lasten der EAB getroffen worden seien und ein konfessioneller Minderheitenschutz in der Satzung der CDU Niedersachsen fehle. Außerdem hat er vorgetragen, es sei gegen § 15 des Bundeswahlgesetzes (BWG) verstoßen worden, weil er „zum Kreis der nicht wählbaren Christdemokraten Arbeitnehmer gehöre“, was er aus der Praxis der CDA ableitet. Darüber hinaus verstoße die Kandidatenaufstellung der niedersächsischen CDU gegen § 27 Abs. 1, 2 und 5 BWG. Er hat dies im wesentlichen damit begründet, daß die CDA, die innerhalb der CDU zu einer Partei tendiere, „ihr Vorhaben und ihre Partei in der CDU nicht beim Namen“ nenne.

Zusammenfassend hat der Einspruchsführer festgestellt:

„Als entscheidende Wahlfehler bleiben:

- a) die absichtliche Nichtberücksichtigung in einer aus EAB und KAB bestehenden Vereinigung auch nur eines evangelischen Arbeitnehmers
- b) der durch Zi. a) bewirkte Verlust der Parteieneigenschaft der CDA nach § 2 PartG. Weil der überwiegende Teil dieser Vereinigung von der „Einflußnahme auf die politische Willensbildung in den in PartG genannten Volksvertretung“ aus religiösen Gründen ausgeschlossen ist
- c) der durch Zi. a) und b) unrichtig gewordene Name und die dadurch bewirkte Wählertäuschung, was bei richtiger Namensführung eine Mandatsverschiebung bewirkt hätte.“

Mit seinem Schreiben vom 27. Juli 1984 hat der Einspruchsführer eine Verletzung der §§ 21 und 27 BWG bei der Aufstellung der Landesliste der niedersächsischen CDU gerügt. Dazu hat er vorgetragen, § 27 Abs. 5 BWG bestimme, daß auch die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgen müsse. Den Zeitungsberichten zufolge hätten geheime Abstimmungen sowohl über die Bewerber als auch über die Reihenfolge der Bewerber auf der Liste nur im Parteivorstand stattge-

funden. Wenn es nach den Zeitungsberichten des allein zuständigen Landeslistengremiums geheime Abstimmungen oder eine geheime Abstimmung gegeben habe, dann sei diese nur über die ganze vom Vorstand vorgeschlagene Liste am Block erfolgt und in diesem und jenen Einzelfall, in dem aus der Versammlung heraus der Antrag gestellt wurde, einen Kandidaten gegen den anderen auszutauschen. Den Berichten zufolge habe es aber keine Einzelabstimmung geheim über die ersten drei Listenplätze gegeben. Die knappe Unterlegenheit im Parteivorstand von 12:9 von Bismarcks gegenüber Münch oder gar der knappe Vorsprung Blumenfelds von 11:10 für den als noch sicher geltenden 5. Platz würden die Frage aufwerfen, ob es mit Artikel 21 GG vereinbar sei, die Einzelabstimmungen allein dem eine Bewerberliste vorschlagenden Parteivorstand zu übertragen. Jedenfalls könnte die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, daß geheime Abstimmungen des allein entscheidenden Landeslistengremiums über die als sicher geltenden Plätze auf der Landesliste zu ganz anderen Ergebnissen geführt haben würden.

Außerdem hat der Einspruchsführer § 17 des Parteiengesetzes (PartG) als verletzt angesehen. Zur Begründung hat er die Ansicht vertreten, die CDA dürfe nach ihrer Satzung und nach § 2 des Parteiengesetzes nur dann Bewerber für Wahlen vorschlagen, wenn sie die Begriffsbestimmung für Parteien in § 2 PartG erfülle. Für die EAB lägen diese Voraussetzungen vor.

Mit Schreiben vom 16. August 1984 hat der Einspruchsführer vorgetragen, auch die Abstimmung im Vorstand sei nicht geheim gewesen, weil die Abstimmungsergebnisse unter Nennung der Zahl der für die Kandidaten und Gegenkandidaten abgegebenen Stimmen nach den Einzelabstimmungen über die Reihenfolge der Bewerber öffentlich bekanntgegeben worden seien. Der Einwand, daß auch das Zählergebnis geheimer Wahlen von Vertreterversammlungen und Mitgliederversammlungen bekanntgegeben werde, sei nicht berechtigt, weil beide Abstimmungen ganz unterschiedliche Zwecke verfolgten. Im übrigen verstoße die Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber der CDU zur Wahl des Europäischen Parlaments gegen Grundsätze der Wahlfreiheit und Wahlgleichheit.

Unter Berufung auf die Kommentare zum Bundeswahlgesetz von Schweinoch und Simader sowie von Seifert hat der Einspruchsführer die Ansicht vertreten, § 27 BWG verbiete eine Blockwahl bei der Aufstellung von Landeslisten. Der Gesetzgeber habe nicht nur verbotene nachträgliche Manipulationen in der Reihenfolge der Wahlbewerber ausschließen wollen. Sinn des § 27 Abs. 5 BWG sei vielmehr auch, daß für die Aufstellung der Parteibewerber in Landeslisten in der Aufstellungsversammlung zwei geheime Wahlgänge vorgeschrieben seien. Die Mitglieder müßten bestimmen, ob eine bestimmte Person als Bewerber zu benennen sei und auf welchen

Platz der so gewählte Bewerber in die Liste aufzunehmen sei. Beide Wahlvorgänge müßten in geheimer Abstimmung durchgeführt werden. Bei Einhaltung dieser Grundsätze hätte ein Vertreter der EAB erfolgreich kandidieren können.

Auf Aufforderung des Wahlprüfungsausschusses hat der niedersächsische Landeswahlleiter mit Schreiben vom 16. August 1984 wie folgt Stellung genommen:

„Der Landeswahlausschuß hat eine Landesliste zurückzuweisen, wenn diese nicht den Anforderungen entspricht, die durch das Europawahlgesetz und die Europawahlordnung aufgestellt sind (§ 14 Abs. 2 EuWG). Ob gegen Satzungsvorschriften verstoßen worden ist, ist für die Zulassung eines Wahlvorschlags unerheblich, sofern darin nicht zugleich ein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften liegt. Auch die Rechtmäßigkeit der Satzung selbst wird grundsätzlich nicht überprüft. Lediglich bei schweren und offenkundigen Verstößen der Satzung gegen Verfassungsrecht könnte die Zurückweisung eines Wahlvorschlags in Betracht kommen (vgl. Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 2. Auflage 1980, Nr. 2.10 in Rdnr. 4 zu § 26; Seifert, Bundeswahlrecht, Kommentar, 3. Auflage 1976, Rdnr. 20 zu § 26).“

Bei der Prüfung der von der CDU eingereichten Landesliste für die Europawahl und der zugehörigen Unterlagen seien keine Mängel zutage getreten. Dem Landeswahlausschuß hätten keine Anhaltspunkte dafür vorgelegen, daß die Aufstellung der CDU-Landesliste gegen wahlrechtliche Vorschriften oder verfassungsrechtliche Grundsätze verstoßen hätte. Der Niedersächsische Landeswahlausschuß hätte daher in seiner Sitzung vom 11. Mai 1984 die Landesliste der CDU für die Europawahl am 17. Juni 1984 zulassen müssen.

Auch die Einspruchsbegründung lasse keine Mängel erkennen, die die Ungültigkeit des Landeswahlvorschlags der CDU zur Folge haben könnten. Insbesondere sei die Darlegung der parteiinternen Streitigkeiten über die Einflußmöglichkeiten bestimmter Gruppen innerhalb der CDU nicht geeignet, Zweifel daran zu wecken, daß die Aufstellung der Bewerber den gesetzlichen Vorschriften entsprechend stattgefunden habe. Ebenso wenig werde schlüssig dargelegt, daß Satzungsbestimmungen der Partei in einer die Gültigkeit des Wahlvorschlags der CDU berührenden Weise gegen verfassungsrechtliche Grundsätze verstießen. Die zitierten Urteile im Parteigerichtsverfahren seien dem Landeswahlleiter nicht bekannt.

Mit Schreiben vom 18. Februar 1985 hat der Einspruchsführer den Beschluß des Bundesparteigerichts der CDU vom 10. Dezember 1984 — Az.: — CDU — BPG 3/83 (R) vorgelegt, mit dem seine Rechtsbeschwerde, die seine Anfechtung der Wahl der Wahlkreismitgliederversammlung des CDU-Kreisverbandes Hannover-Stadt vom 18. November 1982 zur Aufstellung des Kandidaten für die Bundestagswahl betraf, teilweise als

unzulässig und teilweise als unbegründet zurückgewiesen worden ist.

Aus der vom Landeswahlleiter zusammen mit der Niederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses vom 11. Mai 1984 vorgelegten „Niederschrift über die Aufstellung der Landesliste“ der CDU am 14. Januar 1984 ergibt sich zum Abstimmungsverfahren der Vertreterversammlung:

„Die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge wurden in der Weise durchgeführt, daß über die Bewerber

1. Nummer 4, 5 und 6 einzeln

2. Nummer 1—3 und 7—16 gemeinsam

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist. Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer vermerkten die Namen der von ihnen gewünschten Bewerber auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab. Nach Schluß der Stimmabgabe wurden die Stimmen gezählt, die gewählten Bewerber ermittelt und das Wahlergebnis bekanntgegeben...“.

Für die Positionen Nr. 1—3 und 7—16 waren keine Gegenkandidaten nominiert worden.

Nach der „Satzung der Partei und nach allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen“ war gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhalten hatte. Es war mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hatte auf dem Stimmzettel „unbeobachtet den/die Namen des/der von ihm bevorzugten Bewerber(s) und die Reihenfolge zu vermerken“ (vgl. o. g. Niederschrift, S. 2).

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Wahlvorschlag der CDU des Landes Niedersachsen zur Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 17. Juni 1984 ist ohne Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften zugelassen worden. Gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 EuWG hat der Wahlausschuß Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das EuWG und die

dazu erlassene Wahlordnung aufgestellt sind. Zu diesen Anforderungen gehört gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 EuWG, daß die Bewerber in geheimer Abstimmung gewählt werden, was auch für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in dem Wahlvorschlag gilt.

Die Bewerber in dem Wahlvorschlag der CDU sind in geheimer Wahl gewählt worden. Die Wahlen bezogen sich teilweise auf einzelne Plätze der Landesliste, teilweise auf mehrere aufeinanderfolgende Plätze. Es sind bei der Wahl Stimmzettel verwandt worden, die gedeckt zu kennzeichnen und verdeckt abzugeben waren. Die Bestimmung der Bewerber und ihrer Platzierung auf dem Wahlvorschlag müssen in geheimer Abstimmung durchgeführt werden. Dies kann in einem Wahlakt erfolgen, der die „logische Teilung in die beiden Wahlvorgänge“ (Schweinisch, Simader, Europawahlgesetz, Europawahlordnung, 2. Auflage, München 1984, § 10, Rdnr. 7, Seite 74) nicht aufhebt. Der Wahlakt kann durch Einzelwahl — wie bei der Aufstellung der Landesliste der CDU Niedersachsen teilweise geschehen — oder durch Sammelwahl — wie ebenfalls teilweise geschehen, und zwar für die Listenplätze 1—3 und 7—16 — erfolgen. Sammelwahlen stellen eine zeitsparende technische Zusammenfassung von Einzelwahlen dar, (so schon: Karl-Heinz Seifert, Wahlprüfung und „Blockwahlssystem“, in: DÖV 1972, S. 336). Sie könnten auch als Listenwahlen durchgeführt werden.

Nach der vom Landeswahlleiter vorgelegten Niederschrift über die Aufstellung der Landesliste der CDU Niedersachsen in ihrer besonderen Vertreterversammlung vom 14. Januar 1984 konnte jeder Abstimmungsteilnehmer auf seinem Stimmzettel den von ihm gewünschten Bewerber vermerken. Damit wurde bereits den in § 10 Abs. 3 Satz 1 EuWG festgelegten Anforderungen genügt.

Das von der CDU Niedersachsen angewandte Wahlverfahren ist auch nicht wegen Verstoßes gegen allgemeine Wahlrechtsgrundsätze zu beanstanden. Der Bundesgerichtshof hat bereits 1973 festgestellt (BGH, Urteil vom 7. Dezember 1973, DVBl 1974, S. 439), daß das sog. Blockwahlssystem nicht die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl verletze. Er hat freilich in dem seiner Entscheidung zugrundeliegenden Fall eines Blockwahlsystems mit voller Stimmausnutzung das zu beurteilende Wahlverfahren für unzulässig erklärt, aber trotz einiger Bedenken, ob der Minderheitenschutz ausreiche, nicht wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsgrundsätze, sondern wegen des Fehlens einer Rechtsgrundlage für die Anwendung des Blockwahlsystems im Parteistatut oder in der Wahlord-

nung des damals beklagten Landesverbandes einer Partei (vgl. BGH a. a. O., S. 441).

In dem vom Einspruchsführer beanstandeten Fall wurde aber, wie die CDU Niedersachsens erklärte, ausdrücklich nach der Satzung der Partei und nach allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen verfahren. Daran zu zweifeln bestand angesichts der grundsätzlichen Zulässigkeit von Blockwahlen — zumindest solchen gemäßigter Form — für den Landeswahlausschuß nach der Vorlage der erforderlichen Unterlagen durch die CDU kein Anlaß. Der Einspruchsführer hat auch nicht behauptet, parteiinterne Wahlvorschriften seien verletzt worden. Der Wahlprüfungsausschuß kann also als zutreffend unterstellen, daß Sammelwahlen nach einschlägigen Vorschriften der CDU Niedersachsens bei der parteiinternen Kandidatenaufstellung zulässig waren.

Im übrigen ist auch festzustellen, daß das Wahlverfahren der niedersächsischen CDU nicht dem Blockwahlssystem mit voller Stimmausnutzung zuzurechnen ist, dem die rechtlichen Bedenken in der Literatur galten. Wie die durchgeführten Einzelwahlen beweisen, war der erforderliche Minderheitenschutz gewährleistet. Sobald Gegenkandidaten nominiert wurden, wurde für den entsprechenden Listenplatz eine Einzelwahl durchgeführt. Auch insoweit ist also nicht zu beanstanden, daß die Wahlvorschläge der CDU Niedersachsens vom Landeswahlausschuß zugelassen wurden.

Die übrigen vom Einspruchsführer geltend gemachten Mängel des parteiinternen Verfahrens der Kandidatenaufstellung der niedersächsischen CDU für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland betreffen Vorgänge, die außerhalb des Bereichs liegen, der von den Vorschriften erfaßt wird, die der Landeswahlausschuß bei der Zulassung eines Wahlvorschlags zu berücksichtigen hatte.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: Eu-WP 12/84 — des Herrn
Jörg Schempf, wohnhaft: Westliche 257, 7530 Pforzheim,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments

aus der Bundesrepublik Deutschland vom 17. Juni 1984

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 29. Juni 1984 an den „Kreiswahlleiter des Wahlkreises 44 Enz“ hat der Einspruchsführer die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland angefochten. Der Kreiswahlleiter für den Enzkreis bei der Europawahl hat diesen Einspruch dem Deutschen Bundestag mit Schreiben vom 5. Juli 1984 zugleich mit seinem Antwortschreiben vom 22. Juni 1984 an den Einspruchsführer dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Der Einspruchsführer hat zur Begründung ausgeführt, er habe von der Gemeinde Engelsbrand eine Wahlbenachrichtigung erhalten. Ebenso habe er von den Einwohnermeldeämtern Engelsbrand und Pforzheim die Auskunft erhalten, daß er in Engelsbrand wählen könne. Der Stichtag, der 13. Mai 1984, sei hierbei nicht erwähnt worden. Eine Klärung der Rechtslage sei deshalb seines Erachtens nicht erforderlich gewesen. Von der Gemeinde Engelsbrand sei er dann aus dem Wählerverzeichnis gestrichen, hierüber aber nicht unterrichtet worden. Ihm könne kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er erst spät zum Wahllokal gegangen sei.

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises Nr. 44 Enz hat in seinem Schreiben vom 22. Juni 1984 an den Einspruchsführer ausgeführt, bei der Europawahl sei der Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis der 35. Tag vor der Wahl, also der 13. Mai 1984, gewesen. Das bedeute, daß der Einspruchsführer nur in das Wählerverzeichnis der Gemeinde oder Stadt einzutragen war, bei der er zu diesem Zeitpunkt mit seiner Hauptwohnung gemeldet war. Hätte er sich bereits Anfang Mai, also vor dem Stichtag bei der Gemeinde Engelsbrand abgemeldet und bei der Stadt Pforzheim angemeldet, hätte er in das Wählerverzeichnis der Stadt Pforzheim eingetragen werden können und auch nur von dieser Behörde eine Wahlbenach-

richtigungskarte erhalten. Die Gemeinde Engelsbrand habe, nachdem der Einspruchsführer bereits von ihr eine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten hatte, bemerkt, daß der Einspruchsführer zu Unrecht in das Wählerverzeichnis eingetragen worden war und den Einspruchsführer dann dort wegen offensichtlicher Unrichtigkeit wieder aus dem Wählerverzeichnis gestrichen. Es wäre in diesem Fall allerdings empfehlenswert gewesen, wenn die Gemeinde Engelsbrand den Einspruchsführer von der Streichung aus dem Wählerverzeichnis verständigt hätte. Nachdem der Einspruchsführer auch noch von der Stadt Pforzheim eine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten habe, was nach den Angaben des Einspruchsführers Anfang Juni geschehen sei, wäre eigentlich noch genügend Zeit gewesen, durch Rückfragen klären zu lassen, wo der Einspruchsführer tatsächlich wahlberechtigt war. Außerdem habe der Einspruchsführer erst kurz vor Schließung des Wahllokals in Engelsbrand um 20.45 Uhr wählen wollen. Auch dies habe dazu beigetragen, daß der Einspruchsführer sein Wahlrecht in Pforzheim nicht mehr habe ausüben können. Bedauerlich sei, daß der Einspruchsführer durch ein „Versäumnis“ der Gemeinde Engelsbrand und wegen der vom Einspruchsführer nicht rechtzeitig betriebenen, aber noch möglichen Klärung der Rechtslage vor dem Wahltag bei der Europawahl 1984 nicht habe wählen können.

Ergänzend hat die Stadt Pforzheim auf eine Anfrage des Wahlprüfungsausschusses mitgeteilt, daß sich der Einspruchsführer am 15. Mai 1984 mit Wirkung vom 1. Mai 1984 mit seinem Hauptwohnsitz in Pforzheim angemeldet habe. Gemäß § 15 Abs. 1 EuWO sei er in das Wählerverzeichnis von Pforzheim eingetragen worden. Eine Wahlbenachrichtigung sei ihm übersandt worden. Eine Nachricht an die Gemeinde Engelsbrand sei nicht zu veranlassen gewesen, da der Einspruchsführer dort aus dem Wählerverzeichnis wegen der Abmeldung vom 14. Mai 1984 zu streichen gewesen sei.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruchsführer wurde zwar ohne Rechtsfehler aus dem Wählerverzeichnis der Gemeinde Engelsbrand gestrichen. Zur Streichung des Einspruchsführers aus dem Wählerverzeichnis der Gemeinde Engelsbrand war das Wahlamt gemäß § 22 Abs. 2 Europawahlordnung (EuWO) verpflichtet, weil eine offensichtlich unrichtige Eintragung vorgelegen hatte. Denn nach § 15 Abs. 1 EuWO dürfen von Amts wegen nur Wahlberechtigte eingetragen werden, die am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) — das war der 13. Mai 1984 — bei der Meldebehörde für eine (Haupt-)Wohnung gemeldet waren. Der Einspruchsführer hatte sich wenn auch nach dem Stichtag — am 14. Mai 1984 — aber mit Wirkung vor dem Stichtag — dem 1. Mai 1984 — bei der Gemeinde Engelsbrand abgemeldet und am 15. Mai 1984 bei der Stadt Pforzheim angemeldet. Die Stadt Pforzheim hat den Einspruchsführer demzufolge gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 EuWO in das Wählerverzeichnis eingetragen und ihm eine Wahlbenachrichtigung übersandt. Unbeschadet dessen hätte die Stadt Pforzheim in Anwendung von § 15 Abs. 3 Satz 3 EuWo den Einspruchsführer darüber belehren müssen, daß er aus dem Wählerverzeichnis der

Gemeinde Engelsbrand zu streichen war. Der Einspruchsführer hatte nach seiner Eintragung in das Wählerverzeichnis der Gemeinde Engelsbrand seinen 1. Wohnsitz in die Stadt Pforzheim verlegt und sich dort vor dem Beginn der Auslegungsfrist am 28. Mai 1984 angemeldet (vgl. § 15 Abs. 3 Satz 1 EuWO). Die erforderliche Belehrung durch die Stadt Pforzheim ist aber unterblieben. Wäre sie erfolgt, hätte der Einspruchsführer sich rechtzeitig darauf einstellen können, in der Stadt Pforzheim sein Wahlrecht auszuüben.

Trotz dieses Wahlfehlers, konnte der Einspruch keinen Erfolg haben, da nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Wahleinsprüchen gegen die Gültigkeit von Bundestagswahlen, die auch auf Europawahlen anzuwenden ist, nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch zu begründen vermögen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß waren oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die das Wahlergebnis nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben können (seit BVerfGE 4, 370 [372 f.] ständige Rechtsprechung).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: Eu-WP 13/84 — des Herrn
Tobias Grohmann, wohnhaft: Auf der Spitze 4,
4970 Bad Oeynhausen,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland vom 17. Juni 1984

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 13. Juli 1984 an den Deutschen Bundestag hat der Einspruchsführer das Wahlergebnis der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland im Wahlbezirk 7 (Grundschule Altstadt) in der Stadt Bad Oeynhausen angefochten.

Der Einspruchsführer hat zur Begründung ausgeführt, bei der Europawahl vom 17. Juni 1984 sei im Wahlbezirk 7 ein Stimmzettel abgegeben worden, der ein deutliches Kreuz bei der Liste 1 gezeigt habe. Oberhalb dieses Kreuzes könne man den Zusatz erkennen „aber unter Protest“. Der Wahlvorstand habe diesen Stimmzettel für ungültig erklärt und sich bei seiner Entscheidung auf § 39 Abs. 1 Nr. 6 des Bundeswahlgesetzes (BWG) berufen. Nach dieser Vorschrift sei ein Stimmzettel nicht gültig, wenn ein Zusatz vorhanden sei. Der zuständige Kreiswahlausschuß sowie der Oberkreisdirektor in seiner Eigenschaft als Kreiswahlleiter hätten diese Entscheidung bestätigt.

Demgegenüber hält der Einspruchsführer diese Entscheidung für sachlich nicht zutreffend. Eine Anwendung von Vorschriften des Bundeswahlgesetzes erscheine ihm bei einer Europawahl höchst fragwürdig. Die Direktwahl zum Europäischen Parlament weise im Gegensatz zu einer Bundestagswahl zahlreiche Besonderheiten auf. Es sei daher davon auszugehen, daß das Europawahlgesetz (EuWG) gegenüber dem Bundeswahlgesetz als *lex specialis* anzusehen sei. Zwar sehe § 4 EuWG eine Verweisung auf die Norm des Bundeswahlgesetzes vor, doch sei sich die europarechtliche Fachliteratur über die Unzulänglichkeit dieser Vorschrift einig. Eine Entscheidung hätte im vorliegenden Falle nach § 16 Abs. 2 EuWG erfolgen müssen. Eine Stimme sei nach dieser Vorschrift gültig, wenn das Kreuz auf dem Stimmzettel eindeutig zeige, welchem Wahlvorschlag gefolgt werden solle. Zulässig seien kurze Stimmabgabevermerke, die jedoch

keine über die eindeutige Wahlentscheidung hinausgehende Meinungsäußerung enthalten dürften. Demnach seien Beifügungen mit Parolen oder Symbolen links- und rechtsextremistischer Parteien nicht zulässig. Im vorliegenden Falle sei ein Zusatz dieser Art nicht enthalten. Außerdem sei zweifelhaft, ob sich die Bemerkung „aber unter Protest“ auf die politische Willenserklärung des Wählers beziehen sollte, da der Zusatz oberhalb der Wahlbewerber vermerkt gewesen sei. Der Stimmzettel müsse daher als gültig angesehen werden.

Der Einspruchsführer hat in seinem ergänzenden Schreiben vom 20. Juli 1984 darauf hingewiesen, daß sein Einspruch ein wichtiges Rechtsproblem beinhalte, nämlich die Frage nach der Anwendbarkeit des Bundeswahlgesetzes bei einer Europawahl. Nach seinen Nachforschungen habe sich gezeigt, daß insoweit ein einheitliches Meinungsbild in der rechtswissenschaftlichen Literatur nicht bestehe.

Auf Anforderung des Wahlprüfungsausschusses hat der Stadtdirektor der Stadt Bad Oeynhausen eine Stellungnahme des Wahlvorstehers für den Wahlbezirk 7 der Stadt Bad Oeynhausen vom 6. August 1984 vorgelegt. Der Wahlvorsteher hat erklärt, der vom Einspruchsführer angegebene Stimmzettel sei vom Wahlvorstand bei der Abstimmung mehrheitlich für ungültig erklärt worden, wobei der Einspruchsführer gegen diese Entscheidung gestimmt und zwei Mitglieder sich der Stimme enthalten hätten. Bei ihrer Entscheidung habe sich die Mehrheit des Wahlvorstandes auf § 39 Abs. 1 Nr. 6 BWG berufen, da der Stimmzettel einen Zusatz enthalten habe. Diese Vorschrift sei angewandt worden, weil in den Erläuterungen zu § 18 EuWG ausdrücklich auf die §§ 37 bis 42 BWG hingewiesen worden sei.

Der Stadtdirektor der Stadt Bad Oeynhausen hat ergänzend vorgetragen, der Wahlvorstand des Wahlbezirkes 7 habe seiner Ansicht nach die Bestimmungen des Europawahlgesetzes und der

Europawahlordnung in Verbindung mit dem Bundeswahlgesetz korrekt angewendet und ausgelegt. Der Hinweis des Einspruchsführers, im vorliegenden Falle hätte der Wahlvorstand nach § 16 Abs. 2 des Europawahlgesetzes entscheiden müssen, treffe nicht zu, weil diese Vorschrift nicht die Feststellung des Wahlergebnisses regelt, sondern wie der Wähler seine Stimme abzugeben habe.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der vom Einspruchsführer, einem Mitglied des Wahlvorstandes für den Wahlbezirk 7 der Stadt Bad Oeynhausen, beanstandete Stimmzettel, der ein Kreuz bei der Liste 1 und oberhalb des Kreuzes den Zusatz „aber unter Protest“ trug, war ungültig.

Nach § 39 BWG, der gemäß § 4 EuWG auch auf Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden ist, sind Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält (§ 39 Abs. 1 Nr. 6 BWG). Die Worte „aber unter Protest“ auf dem Stimmzettel stellen einen Zusatz zur Stimmabgabe dar. Nach § 16 Abs. 2 EuWG gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag seine Stimme gelten soll. Der Wähler, der den vom Einspruchsführer bezeichneten Stimmzettel abgegeben hat, hat auf seinem Stimmzettel ein Kreuz bei der Liste 1 gesetzt und damit

angezeigt, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben wollte. Damit war schon die Stimmabgabe eindeutig kenntlich gemacht. Der Zusatz „aber unter Protest“ enthält keine Aussage, aus der sich eindeutig ergeben würde, welchem Wahlvorschlag der Wähler folgen will. Er stellt vielmehr eine Äußerung zur Motivation des Wählers dar, trotz aller Bedenken an der Wahl teilzunehmen. Es handelt sich mithin nicht um einen kurzen Stimmabgabevermerk, der keine über die eindeutige Wahlentscheidung hinausgehende Meinungsäußerung darstellte. Die Stimmabgabe war also ergänzt durch eine Erklärung zur Teilnahme an der Wahl selbst und daher wegen des Verbotes von Zusätzen und Vorbehalten unzulässig.

Aber selbst wenn ein Wahlfehler dadurch unterlaufen wäre, daß zu Unrecht der vom Einspruchsführer erwähnte Stimmzettel als ungültig angesehen wurde, könnte der Einspruch keinen Erfolg haben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Wahleinsprüchen gegen die Gültigkeit von Bundestagswahlen vermögen nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch zu begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß waren oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die das Wahlergebnis nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben könnten (seit BVerfGE 4, 370 [372 f.], ständige Rechtsprechung).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: Eu-WP 17/84 —
der Europäischen Föderalistischen Partei — Europapartei EFP,
vertreten durch den Bundesvorstand,
dieser vertreten durch den stellvertretenden Bundesvorsitzenden
Friedrich Wilhelm Merck, wohnhaft: Hopfensack 6,
2000 Hamburg 11,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland vom 17. Juni 1984

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 3. August 1984 an den Deutschen Bundestag hat der stellvertretende Bundesvorsitzende der Europäischen Föderalistischen Partei — Europapartei EFP im Namen seiner Partei und im eigenen Namen Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 17. Juni 1984 eingelegt und beantragt, der Deutsche Bundestag wolle die Wahl für das Wahlgebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne Berlin für ungültig erklären und auf eine Wiederholungswahl erkennen.

Der Einspruchsführer hat zur Begründung ausgeführt, die Europäische Föderalistische Partei — Europapartei EFP (Sektion Deutschland) habe ihren Einspruch auf ihrem XIII. Außerordentlichen Bundesparteitag am 29. Juli 1984 in Bad Münstereifel einstimmig beschlossen. Dieser Einspruch werde durch den Vorstand der EFP eingereicht. Für den Vorstand sei gemäß § 28 Abs. 2 der EFP-Satzung der stellvertretende Bundesvorsitzende vertretungsberechtigt. Die Anfechtung gründe sich auf eine unzulässige Wahlbeeinflussung durch die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU). Die CDU habe sich in ihrer Wahlwerbung fortgesetzt, in massiver Form und trotz Abmahnung weiterhin als „Europa Partei“ bzw. „die deutsche Europa Partei“ bezeichnet und damit den Kurznamen „Europa Partei“ der EFP für sich verwendet. Die Usurpation des EFP-Identitätsmerkmals „Europa Partei“ durch die CDU habe nicht nur den Zweck verfolgt, die EFP an dem bestimmungsgemäßen Gebrauch ihres eingeführten Namens in der Wahlwerbung zu hindern, sondern auch daran, unter ihrem Namen „Europa Partei“ eine eigenständige, der CDU unangenehme europapolitische Konzeption dem Bürger nahezubringen. Dies habe mit ziemlicher Sicherheit Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt.

Die Verwendung der Bezeichnung „Europa Partei“ werde von der CDU nicht bestritten. Die Verwendung dieses Namensbestandteils der EFP durch die CDU verletze das Persönlichkeitsrecht der EFP auf eigene, originäre Identitätsmerkmale wie Namen oder Symbol.

Bei den im politischen Wettbewerb stehenden Parteien handle es sich um Verfassungsorgane, deren verfassungsmäßiger Auftrag, an der Willensbildung des Volkes mitzuwirken und in Wahlkämpfen im gleichberechtigten und fairen Wettstreit der Programme, Ideen, Meinungen und des politischen Handelns um das Mandat der Wähler zu ringen, sich aus Artikel 21 in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 2 sowie Artikel 38 ff. des Grundgesetzes ergebe. Der Bürger und Wähler müsse hierbei unzweideutig erfahren und wissen können, mit welcher Parteiidentität sich welche Aussage, welches Programm und welche tragende politisch-strategische Konzeption verbinde; sonst sei eine demokratische Wahl unmöglich. Diesem Erfordernis trage auch der besondere Namensschutz nach § 4 Abs. 1 des Parteiengesetzes Rechnung, der eine deutliche Unterscheidung von Namen sowie Kurzbezeichnungen bestehender Parteien verlange und es den politischen Parteien ausdrücklich verbiete, andere als die satzungsmäßigen Namen, Kurz- oder Zusatzbezeichnungen in der Wahlwerbung und im Wahlverfahren für sich zu verwenden.

Die EFP habe an der Wahl zum Europäischen Parlament am 17. Juni 1984 unter dem satzungsmäßigen Namen „Europäische Föderalistische Partei — Europa Partei EFP“ teilgenommen. Gleichwohl habe die CDU den EFP-Namensbestandteil „Europa Partei“ in ihrer Wahlwerbung für sich verwendet, und zwar — trotz Abmahnung durch die EFP — in besonders aggressiver Form. Diese Methode zerstöre die Voraussetzungen für die Entscheidungsfähigkeit des Wählers, nämlich seine Möglichkeiten, Parteien eindeutig zu unterscheiden und damit zu identifizieren.

Sie greife damit in jenen Kernbereich des Wahlrechts ein, der auf Entscheidungsfähigkeit und Wahlfreiheit des Bürgers gegründet sei.

Die Wahlwerbung der Christlich Demokratischen Union in Rundfunk, Fernsehen sowie in Broschüren habe durch die Verwendung des EFP-Namensbestandteils „Europa Partei“ darauf abgezielt, diesen in möglichst enge und positive Verbindung zum Namenssymbol „CDU“ zu bringen. Es sei erkennbar angestrebt worden, dem Wähler die Gleichsetzung „CDU“ mit „die deutsche Europa Partei“ zu vermitteln. Hierdurch werde aber die Identifikation des EFP-Namensbestandteils „Europa Partei“ mit seiner rechtmäßigen Trägerin, der EFP, beim Wähler auf unzulässige Weise in Zweifel gezogen. Der EFP sei es damit, da sie nicht annähernd über einen der CDU gleich starken Propagandaapparat verfüge, politisch unmöglich gemacht, unter ihrem eigenen Namen ihre originären politischen Inhalte zu vertreten. Diese Inhalte hätten daher den Wähler nicht in der erforderlichen parteipolitischen Zuordnung erreichen können, so daß für ihn hätte unklar bleiben müssen, wen er denn aufgrund der politischen Aussage der Europa Partei eigentlich wählen solle.

Das EFP-Identitätsmerkmal und Markenzeichen „Europa Partei“ stehe seit 1964 für eine demokratisch gewachsene europäische Parteistruktur mit europäischem Parteitag, europäischem Vorstand und grenzübergreifendem Programm, das vom europäischen Parteitag durch die von den EFP-Mitgliedern der verschiedenen Länder Europas gewählten Delegierten demokratisch beschlossen werde. Als deren Glied arbeite die Europäische Föderalistische Partei — Europa Partei EFP (Sektion Deutschland) als Europa Partei rechtlich selbständig in föderativer Autonomie im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

Die CDU habe das EFP-Identitätsmerkmal und Markenzeichen „Europa Partei“ nicht nur in objektiv gesetzwidriger Weise für sich benutzt, sondern es auch noch durch den Zusatz „die deutsche“, also unter Behauptung der Ausschließlichkeit und rein nationaldeutschem Bezug, seines originären Wesensgehaltes zu entkleiden und zum Symbol für ihre eigene nationalstaatliche Europapolitik zu machen versucht. Die CDU sei eine nationalstaatliche Einzelpartei; ihr europäischer Zusammenschluß namens EVP besitze noch nicht einmal die satzungsmäßige Befugnis, einen europäischen Delegiertenparteitag einzuberufen. Ein derartiger Mißbrauch verletze das Persönlichkeitsrecht der EFP und ihr Recht auf den Gebrauch ihres eigenen Namens.

Die mißbräuchliche Verwendung des EFP-Namensbestandteils „Europa Partei“ durch die CDU verwische die von der EFP dargestellte europapolitische Alternative zum nationalstaatlichen Parteiensystem mit mehr als 50 Parteien im Europaparlament. Die EFP, die ausschließlich von den Beiträgen und bescheidenen Spenden ihrer Mitglieder und Freunde finanziert

werde, sehe unter diesen Voraussetzungen die Chancengleichheit bzw. Chancengerechtigkeit für eine freiheitliche und demokratische Wahlentscheidung des Bürgers als nicht mehr gegeben an. Wer einer juristischen Person ihre Namensidentität nehme und sie in der Öffentlichkeit zweckentfremde, zerstöre zugleich die autonome Wirkungsmöglichkeit ihrer Trägerin, die Teil der Menschenwürde sei. Entsprechendes gelte auch für die dadurch berührten Rechte der in der EFP zusammengeschlossenen wahlberechtigten Bürger, insbesondere hinsichtlich ihrer Mitwirkung bei Wahlen.

Die Wahlanfechtung sei nicht nur sachlich begründet. Die unzulässige Wahlbeeinflussung sei auch mandaterheblich. An der Europawahl 1984 hätten im Wahlgebiet der Bundesrepublik Deutschland 8,4 v. H. der Wahlberechtigten weniger teilgenommen, als noch 1979. Die Wahlbeteiligung sei von 65,2 v. H. im Jahr 1979 auf 56,8 v. H. im Jahr 1984 gesunken. Gleichzeitig sei der Anteil der ungültigen Stimmen auf 387 383 angestiegen; das seien 1,5 v. H. Die CDU sei mit einem Stimmenvorsprung von nur 11 994 Stimmen stärkste Partei vor der SPD geworden, während die FDP mit 49 455 Stimmen zuwenig den Wiedereinzug in das Europäische Parlament verfehlt habe. Die FDP hätte den Wiedereinzug geschafft, wenn 52 574 Nichtwähler ihr zusätzlich ihre Stimme gegeben hätten. Dadurch aber hätte sich die Mandatsverteilung maßgeblich geändert. Auf die EFP seien nach dem endgültigen Wahlergebnis vom 5. Juli 1984 insgesamt 34 500 Stimmen entfallen. Es sei jedoch eine Erfahrungstatsache, daß durch die EFP wesentlich mehr Wähler beeinflussend erreicht würden, als ihr dann am Wahltage die Stimme gäben; dieser Umstand liege in der 5-%-Sperrklausel begründet.

Der Mißbrauch des EFP-Namensbestandteils „Europa Partei“ durch die CDU habe dieser allem Anschein nach auch prozentuale Stimmengewinne gebracht. Der Haupteffekt dürfte aber in der Vertreibung der Wähler der Konkurrenz von der Wahlurne gelegen haben. Die EFP habe feststellen können, daß am Ende des Wahlkampfes eine Vielzahl von EFP-Sympathisanten erklärt habe, sie seien nicht mehr zur Wahl gegangen. Schon im Jahr 1971 hätten Befragungen ergeben, daß die EFP ohne 5-%-Sperrklausel mehr Stimmen hätte erzielen können. Deshalb könnten die im Einflußbereich der EFP und des Namens „Europa Partei“ sich anlässlich der Europawahl bewegendenden Stimmenzahlen auf mehr als 300 000 Wähler geschätzt werden. Wenn auch nur 300 000 Bürger weniger die CDU gewählt hätten, hätte das zu einer Mandatsverschiebung geführt. Dabei sei davon auszugehen, daß insbesondere die FDP hiervon profitiert hätte. So können vermutet werden, daß der Mißbrauch des EFP-Namensbestandteils „Europa Partei“ durch die CDU sich indirekt zu Lasten der FDP ausgewirkt habe. Somit sei mit großer Sicherheit davon auszugehen, daß die unzulässige Wahlbeeinflussung durch die CDU die Mandatsverteilung

beeinflusst habe. Die Wahl müsse also wiederholt werden.

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 6. August 1984 nachgetragen: Wenn die CDU sich rühme, bereits 1978/79 den EFP-Namensbestandteil „Europa Partei“ für sich verwendet zu haben, so sei dies nur deshalb beim EFP-Bundesvorstand nicht bekanntgeworden, weil es sich um Einzelfälle auf lokaler Ebene gehandelt habe, die auch auf örtlicher Ebene bereinigt worden seien. Früher sei übrigens die CDU ihrerseits an die EFP herangetreten, da sich eine von der EFP abgesplitterte Gruppe seinerzeit den Namen „Partei Christdemokratischer Europäer“ zugelegt habe und die CDU für die Bezeichnung „Christdemokratisch“ den Mißbrauch ihres Namens gerügt habe. Damals und auch heute noch teile die EFP die damalige Rechtsauffassung mit der CDU.

Der Mißbrauch des Namensbestandteils „Europa Partei“ in der Wahlwerbung der CDU zur Europawahl verstoße gegen § 4 des Parteiengesetzes und taste zugleich den Kernbereich eines für die Erhaltung der Demokratie erforderlichen Wahlrechtsschutzes an. Die EFP halte es für erforderlich, daß die Möglichkeit des Bürgers, eine Partei mit einem Namen zu identifizieren, unangestastet bleibe, damit er eine eindeutige und faire Wahlmöglichkeit erhalte. Die Frage, ob in diesem Falle seitens der CDU Namensanmaßung im bürgerlich rechtlichen Sinne vorliege, sei hierbei mehr von akademischer Bedeutung. Entscheidend sei für die Beeinflussung des Wählers lediglich die Bezeichnung der CDU mit dem Namen oder Namensbestandteil einer anderen Partei, die ein fremdes Identitätsmerkmal enthalte, wie es der Namensbestandteil „Europa Partei“ der EFP für die CDU sei.

Es sei bereits darauf hingewiesen worden, daß die mißbräuchliche Inanspruchnahme des EFP-Namensbestandteils „Europa Partei“ durch eine Partei von der Größe der CDU Stimmenverschiebungen in der Größenordnung von schätzungsweise 300 000 Wählerstimmen und mehr verursacht hätten. Inzwischen liege ein weiterer konkreter Anhaltspunkt vor. Bei der Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen habe die EFP nämlich in einem Test mit dem EFP-Bürgerausschuß Fröndenberg 7,5 v. H. der örtlichen Wählerstimmen und 3 von 39 Ratssitzen erringen können. Dies könnte eine etwaige Obergrenze für die von der CDU durch Mißbrauch eines EFP-Namensbestandteils erreichbaren Stimmenvorteile darstellen, so daß sich eine Stimmenverschiebung zwischen 300 000 und 1 863 853 Wählerstimmen ergäbe. Damit wäre schätzungsweise eine Mandatsverschiebung von ein bis zwei Mandaten, bei der besonderen Lage der FDP allerdings auch von vier oder mehr Mandaten möglich gewesen. Die EFP gehe mit dem EFP-Bürgerausschuß Fröndenberg davon aus, daß hiermit der Einfluß des beanstandeten Mißbrauchs des EFP-Namensbestandteils „Europa Partei“ durch die CDU in der Wahlwerbung auf

die tatsächliche Mandatsverteilung hinreichend belegt sei.

Die Anfechtung stütze sich auf den Tatbestand der unzulässigen Wahlbeeinflussung durch die CDU durch mißbräuchliche Selbstbezeichnung dieser Partei mit dem EFP-Namensbestandteil „Europa Partei“; dieser Namensbestandteil stelle für die EFP ein wichtiges Identitätsmerkmal dar.

Der Bundeswahlleiter hat in seiner vom Wahlprüfungsausschuß angeforderten Stellungnahme vom 25. September 1984 darauf hingewiesen, daß Wahlvorschläge von Parteien den Namen der Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendeten, auch diese enthalten müssen. Eine Partei dürfe in der Wahlwerbung und im Wahlverfahren nur den satzungsgemäßen Namen führen, Zusatzbezeichnungen könnten weggelassen werden. Nach den dem Bundeswahlleiter vorliegenden Unterlagen führe die EFP seit 1971 neben der Bezeichnung „Europäische Föderalistische Partei — EFP“ auch die Zusatzbezeichnung „Europa Partei“. Sie sei danach berechtigt, diese Zusatzbezeichnung entweder zu führen oder wegzulassen.

Zur Frage, ob andere Parteien ebenfalls berechtigt seien, die gleiche Zusatzbezeichnung zu führen, habe der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 28. Januar 1981 — IV b ZR 581/80 — folgendes ausgeführt:

„Die Namen politischer Parteien unterscheiden sich nicht deutlich voneinander, wenn sie in einem wesentlichen Bestandteil übereinstimmen, der jeweils geeignet ist, sich der Öffentlichkeit als verkürzte Bezeichnung der Partei einzuprägen.“

„Eine ... Zusatzbezeichnung ist nicht wesentlicher Bestandteil des Parteinamens und wird auch von der Öffentlichkeit nicht als solcher empfunden.“

Der Bundeswahlleiter hat außerdem darauf hingewiesen, daß bei bundesweit auftretenden Parteien das Wort „Deutschland“ keinen unterscheidungskräftigen Aussagewert aufweise. Dasselbe dürfte bei Europawahlen für das Wort „Europa“ gelten. Unabhängig davon sei jedoch zu berücksichtigen, daß der Anteil der Stimmen der EFP bei den Bundestags- und Europawahlen beinahe unverändert geblieben sei und 0,1 v. H. betrage. Gegenüber 1969 sei sogar ein Rückgang festzustellen. Die EFP habe bei den Bundestagswahlen 1965 insgesamt 1 015 (0,0 v. H.), 1969 insgesamt 49 650 (0,2 v. H.) und 1972 insgesamt 24 057 (0,1 v. H.) Zweitstimmen erreicht.

An der ersten Direktwahl zum Europäischen Parlament am 10. Juni 1979 habe die EFP nicht teilnehmen können, weil sie die für die Zulassung zur Wahl notwendige Anzahl von Unterstützungsunterschriften nicht eingereicht habe. Bei der zweiten Direktwahl zum Europäischen Parlament am 17. Juni 1984 habe die EFP 34 500 (0,1 v. H.) gültige Stimmen erreicht.

Ob die Stimmen — und Mandatsverteilung bei der Europawahl 1984 für die EFP günstiger aus-

gefallen wäre, wenn die CDU nicht den Begriff „Europa Partei“ in ihrer Wahlwerbung benutzt hätte, erscheine deshalb sehr fraglich.

Der Bundeswahlleiter hat mit seinem Schreiben vom 25. September 1984 die Satzung der „Europäischen Föderalistischen Partei EFP — Sektion Deutschland — vom 9. Juni 1979“ vorgelegt, dessen § 1 auszugsweise lautet:

- „(1) Die Partei führt den Namen Europäische Föderalistische Partei EFP.
- (2) Zusätzlich zum Namen „Europäische Föderalistische Partei“ kann der Name „Europa Partei“ Verwendung finden. Die Kurzform „Europa Partei“ kann von Fall zu Fall aus werbetechnischen Gründen allein verwendet werden. Auf dem Schriftmaterial muß aber klar und deutlich zum Ausdruck kommen, daß die „Europäische Föderalistische Partei“ Herausgeber des Schriftmaterials ist.
- (3) die Bezeichnung „Europa-Partei“ wird als Zusatzbezeichnung dem Bundeswahlleiter gemeldet.
- (4) ...“

Der Bundeswahlausschuß für die Europawahl 1984 hat den Wahlvorschlag der EFP in seiner 1. Sitzung am 11. Mai 1984 unter der Bezeichnung „Europäische Föderalistische Partei — Europa Partei (EFP)“ zugelassen.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die von den Einspruchsführern beanstandete Verwendung der Worte „Europa Partei“ und „die deutsche Europa Partei“ durch die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) verletzt nicht Vorschriften des Wahlrechts im Wettbewerb der CDU mit der Europäischen Föderalistischen Partei — Europa Partei EFP (Sektion Deutschland). Der Bundeswahlausschuß hat die Wahlvorschläge der Einspruchsführerin am 11. Mai 1984 unter der Bezeichnung „Europäische Föderalistische Partei — Europa Partei (EFP)“ zugelassen. Der Namensbestandteil „Europa Partei“ stellt eine Zusatzbezeichnung dar, die nach § 1 Abs. 2 der Satzung der Europäischen Föderalistischen Partei EFP — Sektion Deutschland — Verwendung finden kann — aus

werbetechnischen Gründen allein auch von Fall zu Fall als Kurzform — und auch als Zusatzbezeichnung dem Bundeswahlleiter gemeldet wird (§ 1 Abs. 3 der genannten Satzung).

Zusatzbezeichnungen — ob satzungsgemäß vorgesehen oder frei gewählt — können aber rechtlich nicht als wesentliches Identifikationsmerkmal einer wahlwerbenden Partei angesehen werden (vgl. BGHZ Bd. 79, S. 265—274 [274]). Ihre Verwendung greift nicht unbefugt in die Interessen derjenigen Partei ein, die zuerst eine gleichlautende Zusatzbezeichnung zur Kennzeichnung ihrer politischen Zielvorstellung gewählt hat. Bei der Überprüfung von Interessenverletzungen in diesem Bereich ist den Gegebenheiten des Parteilebens ausreichend Rechnung zu tragen (so Karl-Heinz Seifert, Die politischen Parteien im Recht der Bundesrepublik Deutschland, 1975, S. 186, Anm. 28). Falls zwei Parteien, die sich an einer Wahl beteiligen, die gleiche Zusatzbezeichnung führen, wird ihre Unterscheidung durch die tragenden Teile des Parteinamens sichergestellt. Dies wird von der Öffentlichkeit auch wahrgenommen. Zwar könnten auch Parteien wahlprüfungserhebliche Wahlbeeinflussungen vornehmen, wenn durch ihre Handlungen in für Wahlen schwerwiegender Weise ein Straftatbestand erfüllt oder ein besonders erheblicher Druck auf die Wähler ausgeübt würde. Die Behauptung der Einspruchsführer aber, die Verwendung der Bezeichnung „Europa Partei“ oder „die deutsche Europa Partei“ durch die CDU habe wegen deren propagandistischen und finanziellen Übergewicht die EFP als die eigentlich berechnete Trägerin des Namens „Europa Partei“ in ihren Wahlchancen beeinträchtigt, kann die Annahme nicht rechtfertigen, wahlprüfungserhebliche Wahlbeeinflussungen durch die CDU zu Lasten der EFP seien im Wahlkampf zur Europawahl 1984 vorgekommen. Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften sind nicht ersichtlich. Ein besonders erheblicher Druck auf die Wähler ist ebenfalls nicht erkennbar ausgeübt worden. Die Wähler hatten die Möglichkeit, die Wahlwerbung der beiden Parteien zu unterscheiden, weil beide Parteien außer der Zusatzbezeichnung „Europa Partei“ noch weitere parteiunterscheidende Parteinamen verwandt haben.

Der Bekanntheitsgrad der CDU macht für die Wähler auch dann deutlich, welche Partei für bestimmte Kandidaten wirbt, wenn sie zusätzlich zu ihrem eigentlichen Namen bei der Wahlwerbung zur Kennzeichnung ihrer europapolitischen Vorstellungen die Bezeichnung „Europa Partei“ oder „die deutsche Europa Partei“ verwendet. Sie ist auch Mitglied eines europäischen Parteienzusammenschlusses, nämlich der Europäischen Volkspartei (EVP). Insofern ist der Zusatz „die deutsche Europa Partei“ auch ein Hinweis auf eine tatsächliche Lage, die sich bis in die Fraktionsbildung im Europäischen Parlament schon während dessen 1. Wahlperiode ausgewirkt hat. Insofern hat die CDU nicht ohne Grund und ohne Berechtigung auf ihre Einbindung in eine Gruppe europäischer Parteien hingewiesen. Auch der bloße Zusatz „Europa Partei“ hebt die Unterscheidbarkeit der beiden Parteien für die Wähler nicht auf, weil sowohl die Kurzbezeichnungen

„CDU“ und „EFP“ wie auch ihre ausgeschriebenen Namen der Buchstabenfolge und des Wortlautes wegen deutliche Differenzierungen aufweisen. Insofern liegt der Fall hier nicht anders als bei der Unterscheidbarkeit von Parteien, die die Gebietsbezeichnung „Deutschland“ in ihrem Namen führen (vgl. insoweit BGHZ, a. a. O., S. 273), z. B. bei „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ und „Christlich Demokratische Union Deutschlands“, zumal die Zusatzbezeichnung „Europa Partei“, die von der Kurzbezeichnung des Hauptnamens einer Partei abweicht, einen politischen Anspruch umfaßt, der nach Erreichung einer politischen Einigung Europas ohnehin allen auf europäischer Ebene agierenden Parteien zustünde.

Aber selbst wenn ein Verstoß gegen Wahlrechtsschriften vorläge, könnte der Einspruch nicht zum Erfolg führen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Deutsche Bundestag angeschlossen hat, vermögen nämlich nur solche Wahlfehler einen Einspruch zu rechtfertigen, die Einfluß auf die Zusammensetzung des zu wählenden Organs gehabt haben oder hätten haben können. Der Wahlprüfungsausschuß kann im vorliegenden Fall feststellen, daß dieser Wahlfehler keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung der aus der Bundesrepublik Deutschland zu wählenden Abgeordneten des Europäischen Parlaments gehabt haben könnte. Die EFP hat bei den Bundestags- und Europawahlen beinahe unverändert rund 0,1 v. H. Anteil an der Stimmenverteilung erringen

können. Die Vermutung der Einspruchsführer, die Stimmenverteilung zwischen CDU und FDP wäre verändert ausgefallen, wenn die CDU den Zusatz „Europa Partei“ nicht verwendet hätte, ist trotz des Vortrags der Einspruchsführer zu unsubstantiiert, als daß sie als gesicherte Annahme für eine Veränderung der Stimmenverteilung gelten könnte. Es werden dabei zuviele Stimmenverschiebungen zwischen den verschiedenen Parteien unterstellt, so daß nicht hinreichend belegt dargetan ist, Wähler hätten sich durch die Verwendung der Bezeichnung „Europa Partei“ durch die CDU von der Wahl der EFP abhalten lassen können mit der Folge, daß andere Parteien wie z. B. die F.D.P. ein wesentlich anderes Stimmergebnis erzielt haben könnten.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

